

# Protokoll des Zürcher Kantonsrates

# 19. Sitzung, Montag, 25. Oktober 1999, 8.15 Uhr

Vorsitz: Richard Hirt (CVP, Fällanden)

ver nandrungsgegenstande	
1. Mitteilungen	
- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite 1519
<ul> <li>Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses</li> </ul>	
• Teilrevision des kantonalen Richtplans	Seite 1519
Protokollauflage	Seite 1520
• Petition betreffend Abschaffung des Tanzverbo- tes an Feiertagen	Seite 1552
2. Vertretungen des Regierungsrates (Genehmigung von Verwaltungsratsmandaten)	
Antrag des Regierungsrates vom 22. September 1999 KR-Nr. 324/1999	. Seite 1520
3. Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien Dringliches Postulat Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) vom 23. August 1999 KR-Nr. 269/1999, RRB-Nr. 1796/29. September 1999 (Stellungnahme)	. Seite 1521
4. Erteilung einer Bewilligung zur direkten Medikamentenabgabe (DMA) an Ärztinnen und Ärzte in Zürich und Winterthur  Dringliches Postulat Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich), Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich) und Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.) vom 30. August 1999  VP. Nr. 270/1000, PRR Nr. 1761/22, Sentember 1000	
KR-Nr. 279/1999, RRB-Nr. 1761/22. September 1999 (Stellungnahme)	. Seite 1541

5. Gesetz über die Pädagogische Hochschule	
Antrag der Kommission vom 17. September 1999 und	
des Redaktionsausschusses vom 30. September 1999	
3663c	Seite 1559
Verschiedenes	
<ul> <li>Fraktions- oder persönliche Erklärungen</li> </ul>	
<ul> <li>Erklärung der SP-Fraktion betreffend Formu-</li> </ul>	
larpflicht bei Mietwechsel	Seite 1551
<ul> <li>Erklärung der SVP-Fraktion betreffend Intensiv-</li> </ul>	
programm für Sexualstraftäter	Seite 1558
<ul> <li>Persönliche Erklärung Mario Fehr betreffend</li> </ul>	
Intensivprogramm für Sexualstraftäter	Seite 1559
<ul> <li>Hinweis zur Behandlung der Vorlage 3719, Geneh-</li> </ul>	
migung der Statuten der Flughafen Zürich AG	Seite 1584
<ul> <li>Resultate der Nationalratswahlen</li> </ul>	Seite 1585

Ratspräsident Richard Hirt: Ich weiss, dass heute ein besonderer Tag ist. Der Kanton Zürich hat wie üblich eine Computerpanne, sodass noch keine Namen betreffend Wahl in den Nationalrat vorliegen. Ich kann also den nach Bern gewählten Ratsmitgliedern erst zu einem späteren Zeitpunkt gratulieren. Gemäss meinen Informationen werden die Resultate gegen elf Uhr eintreffen.

#### Geschäftsordnung

Ratspräsident Richard Hirt: Ich beantrage Ihnen, die Geschäfte 18, 19 und 21 gemeinsam zu beraten. Sie befassen sich mit dem selben Thema und wurden vom Regierungsrat in einer einzigen Stellungnahme zusammengefasst. Sie sind damit einverstanden.

Ich werde vor Ablauf der Morgensitzung zwei Anträge der SP-Fraktion zum Geschäft «Statuten des Flughafens Zürich» bekanntgeben, damit Sie diese in der Fraktionssitzung beraten können. Der eine ist ein Verschiebungsantrag, der andere ein Antrag auf Änderung der Debattenform.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der bereinigten Form genehmigt.

### 1. Mitteilungen

## Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

 Parlamentarische Initiative Lukas Briner betreffend Änderung des Gerichtverfassungsgesetzes, KR-Nr. 410/1998

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

 Parlamentarische Initiative Hans Egloff betreffend Förderung des privaten Wohneigentums im Sinne des Verfassungsauftrags, KR-Nr. 138/1999

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

- Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Weinund Gartenbau in Wädenswil sowie des Vertrages betreffend Angliederung des Konkordats an die Zürcher Fachhochschule, 3733
- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 86/1996 betreffend Einrichtung einer pädagogisch qualifizierten Aufsicht und Beratung für die Volksschule als Ersatz für die Bezirksschulpflegen, 3733

## Teilrevision des kantonalen Richtplans

Ratspräsident Richard Hirt: Der Richtplan des Kantons Zürich aus dem Jahre 1995 ist vom Bund genehmigt. Der Bund hat allerdings einige Ergänzungen im Bereich Landschaft verlangt. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans liegt für die Ratsmitglieder ab sofort bis 17. Dezember 1999 im Sekretariat des Rathauses sowie im Büro Nr. 255 des Kaspar Escher-Hauses zur Einsichtnahme auf. Anregungen und Einwendungen dazu haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und sind bis spätestens 17. Dezember 1999 bei den Parlamentsdiensten einzureichen.

#### Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Teilrevision des kantonalen Richtplans
- Petition betreffend Abschaffung des Tanzverbotes an Feiertagen
- Die Protokolle
  - der 12. Sitzung vom 6. September 1999, 8.15 Uhr
  - der 13. Sitzung vom 13. September 1999, 8.15 Uhr
  - der 14. Sitzung vom 20. September 1999, 8.15 Uhr
  - der 15. Sitzung vom 27. September 1999, 8.15 Uhr.

# 2. Vertretungen des Regierungsrates (Genehmigung von Verwaltungsratsmandaten)

Antrag des Regierungsrates vom 22. September 1999 KR-Nr. 324/1999

Ratspräsident Richard Hirt: In Anwendung von Art. 39 Abs. 1 der Kantonsverfassung beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die folgenden Verwaltungsratsmandate zu genehmigen:

Schweizerische Südostbahn AG:

Regierungsrat Ruedi Jeker

Flughafen-Immobilien-Gesellschaft:

Regierungsrat Ruedi Jeker

Nordostschweizerische Kraftwerke AG (einschliesslich der durch die NOK vergebenen Submandate):

Regierungsrätin Rita Fuhrer

Regierungsrat Ernst Buschor

Eurogate Zürich AG:

Regierungsrat Christian Huber

Kantag Liegenschaften AG:

Regierungsrat Christian Huber

Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen AG:

Regierungsrat Christian Huber

Messe Zürich, AG für Internationale Fachmessen und Spezial-Ausstellungen, Zürich:

Regierungsrat Ruedi Jeker

Schauspielhaus Zürich AG:

Regierungsrat Markus Notter

Zoo Zürich AG:

Regierungsrätin Verena Diener.

Ratspräsident Richard Hirt: Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen die Genehmigung dieser Verwaltungsratsmandate. Das Wort wird nicht verlangt.

#### Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 128: 0 Stimmen, die von Regierungsrat und Geschäftsleitung beantragten Verwaltungsratsmandate zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

### 3. Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien

Dringliches Postulat Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) vom 23. August 1999

KR-Nr. 269/1999, RRB-Nr. 1796/29. September 1999 (Stellungnahme)

Das Dringliche Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Gemeinden den Ermessensspielraum zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz so zu gewährleisten, dass die persönlichen Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden können. Die Verbindlichkeitserklärung der normierten Werte der SKOS-Richtlinien ist aufzuheben.

### Begründung:

Durch die Änderung von § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz durch den Regierungsrat per 1. Januar 1998 sind für die Gemeinden die SKOS-Richtlinien verbindlich erklärt worden. Damit ist der Mittelwert dieser Ansätze für die Bezüger klagbar geworden. Dies hat nun in vielen Fällen zur Folge, dass nicht mehr die Abklärung zur Existenzsicherung erfolgt, sondern unbesehen die Ansätze nach SKOS-Richtlinie eingesetzt und verfügt werden. Selbst wenn von der Möglichkeit von Kürzungen (§§ 17 und 24) Gebrauch gemacht werden kann (zum Beispiel weiterhin ein nicht zum Erwerb nötiges Auto zu betreiben oder nicht in eine billigere Wohnung umzuziehen), stellt man fest, dass solche Negativabweichungen Unterstützten immer noch genügend Geld der Fürsorge zur Existenzsicherung bringen. Diese Tatsache zeigt auf, dass die Ansätze nach SKOS-Richtlinien in vielen Fällen zu hoch bemessen sind. Aus Angst vor aufsichtsrechtlichen Rügen oder Verfahren oder Klagen durch renitente Sozialhilfebeantrager wird deshalb durch viele Sozialarbeiter und Fürsorgebehörden § 15 des Gesetzes und den ersten beiden Sätzen («Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden gewährleistet.») von § 17 der Verordnung «Soziales Existenzminimum» nicht mehr Nachachtung verschafft. Das führt zu unnötig hohen Sozialleistungen in vielen Fällen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 30. August 1999 als dringlich erklärt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Bereits heute kann festgehalten werden, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit sowie im Interesse einfacher und praktikabler Instrumente für die anwendenden Behörden Regelungen zur Bemessung der Sozialhilfe erlassen werden müssen. Weiter ist es notwendig, einen für den ganzen Kanton geltenden Standard festzulegen, um sachlich ungerechtfertigte Unterschiede sowie einen eigentlichen «Sozialtourismus» zu vermeiden. Es darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die SKOS-Richtlinien in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone Anwendung finden und

sich diese als Instrument in der täglichen Arbeit der Fürsorgeorgane bewährt haben und von den Rechtsmittelinstanzen bei der Beurteilung von Fällen aus dem Bereich der Sozialhilfe herangezogen werden. Unter der Voraussetzung, dass die wirtschaftliche Hilfe schon zuvor nach den damaligen SKöF-Richtlinien festgesetzt wurde, sollte die Anwendung der SKOS-Richtlinien auch keine Kostensteigerungen bewirken.

Am 30. August 1999 hat der Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 112/1998, das ebenfalls die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien zum Inhalt hat, dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Ferner hat sich der leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes mit Schreiben vom 7. September 1999 in unterstützendem Sinne zum vorliegenden Postulat KR-Nr. 269/1999 geäussert. Sinnvollerweise würden die Postulate KR-Nrn. 112/1998 und 269/1999 gemeinsam bearbeitet. Vor dem Hintergrund der Garantie des sozialen Existenzminimums durch das Sozialhilfegesetz (LS 851.1) wird dabei zu prüfen sein, ob und wie den persönlichen Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ausreichend Rechnung getragen werden kann. Weiter ist zu untersuchen, ob und in welcher Weise die in § 17 der Sozialhilfeverordnung (LS 851.11) statuierte grundsätzliche Massgeblichkeit der SKOS-Richtlinien aufgehoben werden soll, was auch von den bisherigen Erfahrungen mit diesen Richtlinien, der laufenden Evaluation der Richtlinien durch die SKOS, der Situation in anderen Kantonen, der Kostenentwicklung und den mutmasslichen Auswirkungen einer solchen Massnahme abhängt. Schliesslich muss geprüft werden, ob im Falle einer grundsätzlichen Beibehaltung der SKOS-Richtlinien zusätzlich noch eigene, diese Richtlinien zum Teil modifizierende Normen erlassen werden sollen bzw. ob zusätzliche Normen nötig sind, damit die Fürsorgebehörden in begründeten Fällen auch bei langfristiger Unterstützung von den SKOS-Richtlinien abweichen können und schliesslich, ob und inwiefern im Falle eines Verzichts auf die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien andere Regelungen übernommen oder eigene Ansätze erlassen werden sollen.

Diese Gründe sprechen dafür, zum Postulat KR-Nr. 269/1999 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Wir beantragen, das Postulat nicht zu überweisen. Wir sind der Meinung, dass die SKOS-Richtlinien ein

bewährtes Instrument sind, um die wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz zu gewährleisten. In aller Regel und in den meisten Gemeinden werden die persönlichen Verhältnisse sehr genau und sorgfältig abgeklärt. Auch wir verschliessen die Augen nicht vor der Realität. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass es auch stossende Fälle gibt. Ebenso ist es jedoch eine Tatsache, dass bei jedem System Missbräuche möglich sind. Nicht die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien ist unseres Erachtens in Frage zu stellen; es gilt vielmehr, diese unberechtigten Bezüge zu bekämpfen. In jedem Bereich unseres Lebens kommen Missbräuche vor. Es käme wohl kaum jemandem in den Sinn, z. B die Regeln im Strassenverkehr, im Gastgewerbe, im Betäubungsmittelgesetz usw. abzuschaffen, nur weil immer wieder Einzelne diese Regeln oder Gesetze missbrauchen!

Der vom Postulanten geforderte Ermessensspielraum, die wirtschaftliche Hilfe so zu gewährleisten, dass die persönlichen Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können, ist ja bereits vorhanden. Begründete Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Es ist zulässig, sachlich begründete Leistungskürzungen vorzunehmen.

Unsere Angst geht aber dahin, dass der Willkür Tür und Tor geöffnet werden könnte; dies gilt es zu vermeiden. Es braucht ganz klare Regelungen, damit eine weitgehende Rechtsgleichheit gewährleistet werden kann. Zudem müssen diese Regelungen einfach und praktikabel sein. Mit Erstaunen haben wir übrigens zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat sich gegen das Postulat Dorothée Fierz ausgesprochen hat, nun aber bereit ist, das noch weiter gehende Postulat Willy Haderer zu übernehmen. Es genügt vollauf, dass schon das Postulat Dorothée Fierz gegen unseren Willen überwiesen wurde, es braucht nicht noch ein zweites, um die SKOS-Richtlinien abklären zu können.

Wir bitten Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Den ersten Teil von Hans Fahrnis Votum kann ich voll und ganz unterstreichen – nur sind seine Schlussfolgerungen falsch. Es ist nämlich gerade nicht so, dass wir den nötigen Spielraum haben. Bei Kürzungen sind wir auf kurzfristige Unterstützungen eingeengt. Die SKOS-Richtlinien sind ein technisches Hilfsmittel, das wir klar anerkennen; es ist richtig, dass dieses zur Verfügung steht. So, wie sie heute gehandhabt werden, stellen sie

einen absolut festgeschriebenen Gesetzeswert dar, der klagbar ist. Hier beginnen die Probleme in der Praxis. Wir können keine Kürzungen vornehmen, auch wenn Indizien vorhanden sind, denn ein Klient kann jederzeit dagegen klagen. Es ist entlarvend, dass sogar die Caritas in ihrer Stellungnahme so leichtfertig darüber hinausgeht. Sie schreibt, wir wollten die SKOS-Richtlinien abschaffen. Das ist nicht der Fall. Wir können diese nicht abschaffen, denn es geht dabei um Richtlinien einer schweizerischen Vereinigung von Sozialhelfern und –vorständen, welche Empfehlungen abgibt. Es ist nicht im Gesetz festgeschrieben, dass diese Empfehlungen zum Nennwert genommen werden sollen. Es steht darin, dass die örtlichen und persönlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen sind. Uns geht es um dieses Problem.

Nachdem die Regierung vor zwei Jahren die SKOS-Richtlinien verbindlich erklärte, stellten wir einen merklichen Richtungswechsel fest. Es wurde vermehrt geklagt. Das Geld, das missbräuchlich bezogen wurde, können wir nicht mehr zurückfordern. Willy Spieler schüttelt den Kopf. Ich kann Ihnen von einem Fall erzählen, bei dem es um mehrere tausend Franken geht. Es nützt uns heute nichts mehr, das Geld, das jener Mann erwiesenermassen missbräuchlich bezogen hat, zurückzufordern. Er ist in der Zwischenzeit nämlich pleite und lacht sich ins Fäustchen. Er hat jetzt eine andere Familie und wohnt nun in deren Haus. Die Familie, deren Wohnung er nicht bezahlte, hat er selbst in finanzielle Nöte gebracht. Um solche Missbräuche geht es uns. Wir verlangen ganz klar, dass die SKOS-Richtlinien nicht in dieser Art festgeschrieben und klagbar, sondern für die Sozialbehörden als Richtschnur verwendbar sind. So können wir dem Gesetz nachkommen und die persönlichen und die örtlichen Verhältnisse bei der Sozialhilfe berücksichtigen.

Die Regierungsantwort anerkennt die Problematik und zeigt sie sehr klar und deutlich auf. Ich bitte Sie, das Postulat in diesem Sinne zu überweisen.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Willy Haderer will also die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien in der Zürcher Sozialhilfe abschaffen. Wer etwas abschaffen will, der sollte sich in der Materie sehr genau auskennen. Ich habe aber den dringenden Verdacht, dass diese banale Forderung leider nicht erfüllt ist. Willy Haderers Vorstoss und dessen Begründung basiert auf drei Fehlbehauptungen.

- 1. Er sagt, die Kosten bei den Sozialausgaben hätten seit der Einführung der SKOS-Richtlinien ungebremst zugenommen. Diese Aussage ist schlicht eine Behauptung. Der Chef des kantonalen Sozialamtes, Urs-Christoph Dieterle, sagt es klar und deutlich: «Wegen der Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien gab es keine Kostensteigerung. Zugenommen hat in den letzten Jahren die Zahl der Menschen, die fürsorgeabhängig geworden sind. Das wiederum hat rein gar nichts mit den SKOS-Richtlinien zu tun.»
- 2. Willy Haderer sagt, der Mittelwert der SKOS-Ansätze sei klagbar geworden. Auch diese Aussage ist falsch. Bekanntlich setzt sich das Unterstützungsbudget, das entlang der SKOS-Richtlinien berechnet wird, aus der materiellen Grundsicherung und aus situationsbedingten Leistungen zusammen. Die materielle Grundsicherung umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnungskosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist in einen Grundbedarf 1 und einen Grundbedarf 2 unterteilt. Die Sache mit dem Mittelwert gibt es nur beim Grundbedarf 2, der die Erhaltung der sozialen Integration zum Ziel hat. Bei den situationsspezifischen Leistungen gibt es schon gar keinen Mittelwert. Nicht anders ist es bei den Massnahmen zur beruflichen Integration. Hier von einem Mittelwert zu sprechen, macht überhaupt keinen Sinn – aber so differenziert wollen Willy Haderer und wahrscheinlich grosse Teile der SVP die Sache gar nicht anschauen. Klagbar ist nicht irgendein Mittelwert der SKOS-Ansätze. Was aber sehr wohl im Gesetz steht – und hoffentlich dem rechtstaatlichen Empfinden aller in diesem Saal entspricht –, ist die Tatsache, dass gegen Entscheide der Fürsorgebehörden über Art und Mass sowie Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe Rekurs erhoben werden kann. Etwas mehr Präzision bitte, Willy Haderer, und keine undifferenzierte Stimmungsmache!
- 3. Es wird gesagt, die Gemeinden hätten keinen Ermessensspielraum mehr. Falsch! Die SKOS-Richtlinien enthalten nämlich nicht nur Berechnungsanleitungen, sondern wichtige Grundsätze, z. B. den Grundsatz der Individualisierung. Die Behörden haben nach wie vor einen grossen Ermessensspielraum. Nur ist es vielleicht so, dass gewisse Milizbehörden das Instrument der SKOS-Richtlinien nicht richtig kennen und anwenden. Dann aber müssen wir bei der Schulung und Professionalisierung ansetzen aber das will ja die Gegenseite auch wieder nicht. Die Caritas, auf die es sich zu hören lohnt, schreibt in ihrem Brief, den wir alle erhalten haben, sehr treffend: «Wenn ein

Geiger sein Instrument nicht richtig beherrscht, wird ihm jeder sagen, er solle üben und seine Fertigkeiten verbessern. Niemand erwartet, dass er sein Instrument weggibt.»

Gestatten Sie mir noch einen Schlussgedanken zum Menschenbild, das sich hinter diesem Vorstoss verbirgt: «Wer arm ist, ist selber schuld; helfen tut nur Strenge und Repression. Renitent sind potenziell alle Fürsorgebezügerinnen und -bezüger, Rechte sollen diesen Menschen ganz sicher keine zugestanden werden. Wenn sie recht tun, dürfen sie allenfalls Gnade erhoffen.» Gegen ein solches Menschenbild setzt sich die SP mit allen Mitteln zur Wehr. Wir verwahren uns dagegen, dass von Fall zu Fall bzw. nach Gutdünken und Laune der Sozialhilfeorgane Hilfe geleistet wird: Dem so genannten braven Armen etwas mehr - dem nicht so braven vielleicht gerade noch Brot und Wasser, bis er spurt. Anstelle von obrigkeitsstaatlicher Willkür haben wir andere rechtstaatliche Möglichkeiten, Willy Haderer. Wenn ein Sozialhilfeempfänger gegen die vereinbarten Pflichten verstösst, dann stehen gemäss §§ 23 und 24 unseres Sozialhilfegesetzes Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese müssen eben genutzt werden. Wir bitten Sie, das Postulat Willy Haderer nicht zu überweisen. Indem Sie den Vorstoss unterstützen, tun Sie nämlich weder dem Sozialhilfeorganen unseres Kantons noch den Betroffenen etwas Gutes.

Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich): Die Freisinnigen werden das Postulat aus folgenden Gründen nicht überweisen: Die Argumentation von Willy Haderer bezüglich Missbrauch können wir unterstützen. Wir haben deshalb auch zwei Postulate eingereicht – eines von Dorothée Fierz und eines von Ernst Jud -, die genau diesen Missbrauch anprangern. Wahrscheinlich haben Sie das nicht beachtet, Willy Haderer. In unseren Postulaten steht ganz klar: Der Regierungsrat wird eingeladen, den zuständigen Behörden die Kompetenz zu erteilen, in begründeten Fällen auch bei längerfristiger Unterstützung von den SKOS-Richtlinien abzuweichen. Wir sind sogar noch weitergegangen und haben eine Motion eingereicht. Sie verlangt, dass die Versicherungsleistungen, die bei einem Missbrauch eingespart werden könnten, nicht automatisch durch das Sozialhilfegesetz kompensiert werden dürfen. Es gibt also zwei Wege, um die Bestimmungen im Falle von Missbräuchen verschärfen zu können. Wir haben diese Wege beschritten, die Postulate sind überwiesen worden. Es ist schon ein bisschen erstaunlich: Die alte Regierung hat unsere Vorstösse abgelehnt. Die neue Regierung ist bereit, das Postulat von Willy Haderer, das eigentlich sehr viel weiter geht als unsere Vorstösse, entgegenzunehmen. Wir sind mit weiteren Verschärfungen einverstanden, soweit man diese auf kantonaler Ebene einführen kann.

Die Verbindlichkeitserklärung hingegen möchten wir beibehalten. Es muss sein, dass ein Netz über den Kanton Zürich gelegt wird. Die Regierung braucht ein Führungsinstrument, das einen Ausgleich schafft; Ruth Gurny hat davon gesprochen. Wir brauchen eine Verbindlichkeitserklärung, die einen Spielraum aufweist. Auf diesen Spielraum habe ich bereits hingewiesen. Die Stadt Zürich kann von den Gefahren eines Fürsorgetourismus berichten. Wenn eine Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich willkürlich entscheiden kann, hat sie die Möglichkeit, nicht geliebte Fürsorgeabhängige aus der Gemeinde hinauszuekeln. Diese Leute tauchen dann in der Stadt Zürich wieder auf. Ich sage dies nicht zu Willy Haderer; ich möchte ihm nichts unterstellen. Oftmals sind es alte Menschen, die auch jetzt schon einer gewissen Willkür zum Opfer fallen. Als Präsidentin der Pro Senectute bekomme ich Briefe von Betroffen zu lesen, die davon berichten. Ich kann Ihnen solche Briefe zeigen, Willy Haderer. Die Ungleichheit, die bereits heute besteht, möchte ich nicht noch verstärken.

Mit der Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien ist auch eine Rechtssicherheit gegeben. Man kann bei der Aufsichtsbehörde eine Klage einreichen, wenn etwas schiefgeht. Wie Sie wissen, sind Fürsorgebehörden auch Laienbehörden; es passieren da auch Fehler. Ich denke, dass dieses Klagerecht richtig ist.

Ein Satz in der regierungsrätlichen Stellungnahme bereitet mir etwas Mühe. Auf der einen Seite will Regierungsrätin Rita Fuhrer die Verbindlichkeit abschaffen, auf der anderen Seite sagt sie, es brauche Richtlinien.

Wir möchten dieses Führungsinstrument der Regierung ganz klar beibehalten. Die Missbrauchsbekämpfung im Sinne unserer beiden Vorstösse ist jedoch unbedingt nötig und wichtig. Anlässlich der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes werden wir uns wieder über dieses Thema unterhalten können.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Im Brief der Caritas wird das Problem, von dem wir heute schon wieder sprechen, sehr gut auf den Punkt gebracht. Nur weil ein paar Leute in den Gemeinden mit den SKOS-Richtlinien nicht zurecht kommen, sollen deren Verbindlich-

keit abgeschafft werden. Einem Geiger, der sein Instrument nicht beherrscht, wird empfohlen, er solle mehr üben. Kein Mensch käme auf die Idee, ihm deswegen seine Geige wegzunehmen. Genau das will aber Willy Haderer mit seinem Postulat. Alle sollen ihre Geigen verkaufen, nur weil es in den Gemeinden ein paar wenige Falschspieler hat. Diejenigen aber, die ihre Geige zu spielen wissen, weil sie genügend geübt haben, sind über dieses Ansinnen zu Recht empört. Sie wissen nämlich auch, was auf dem Spiel steht, wenn man die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien abschafft. Die Rechtsgleichheit wäre nachher überhaupt nicht mehr gegeben. Es käme zu völlig willkürlichen Entscheiden; meine beiden Vorrednerinnen haben dies sehr gut ausgeführt. Bis anhin hatte es einige falsche Töne darunter, weil ein paar Sozialbehörden nicht wussten, wie sie ihr Instrument spielen müssen. Wie würde es erst in Zukunft tönen, sollte jeder Musiker und jede Musikerin eine andere Melodie spielen?

Besonders ärgerlich ist es meiner Meinung nach, dass Leute, die keine Ahnung haben, was in den SKOS-Richtlinien steht, wie sie angewendet werden und wieviel Spielraum sie den Behörden lassen, sich nun für die Abschaffung von deren Verbindlichkeit einsetzen. Ich spreche vom Gemeindepräsidentenverband, einem rein politischen Gremium, in dem Fachwissen leider weitgehend fehlt.

Die Grünen bedauern es sehr, dass die Regierung das Ansinnen nicht rundweg ablehnt und zur bestehenden Regelung steht. Sollte das Postulat überwiesen werden, was ich nicht glaube, erwarten wir, dass die Direktion für Soziales und Sicherheit mit den Sozialbehörden aller zürcherischen Gemeinden Kontakt aufnimmt und genau nachfragt, welche Erfahrungen mit den SKOS-Richtlinien bisher gemacht wurden und wo es allenfalls Probleme gab. Möglicherweise findet sie dabei heraus, dass es einfach an der Ausbildung gefehlt hat und die Personen hinter dem Schalter nicht wissen, wie die SKOS-Richtlinien anzuwenden sind. Vielleicht könnte man dann mit entsprechenden Kursen – unter Umständen auch für die Gemeindepräsidenten – ein bisschen mehr Fachwissen anbieten. Das wäre wohl eher die Lösung des Problems als die Abschaffung der Verbindlichkeit.

Die Grünen werden das Postulat nicht überweisen.

Luc Pillard (SP, Illnau-Effretikon): Den ausgezeichneten Ausführungen von Ruth Gurny hätte ich eigentlich nicht mehr viel beizufügen. Ich möchte aber trotzdem noch auf ein paar grundlegende Dinge hin-

weisen. Ruth Gurny hat darauf hingewiesen, dass das Postulat von Willy Haderer mit Fehlern sachlicher und fachlicher Art gespickt ist. Allein diese Tatsache sollte uns zu denken geben. Lesen Sie die Zeitungen der letzten Wochen! Leute, die mit den SKOS-Richtlinien arbeiten müssen, bestätigen darin, dass die Aussagen der SVP nicht zutreffen. Ganz interessant ist, dass ein Parteikollege von Willy Haderer gesagt hat, mit den SKOS-Richtlinien lasse sich arbeiten. Die Zeitung schreibt, dieser Mann spreche nicht nur von Sozialpolitik, sondern betreibe sie auch.

Zu Willy Haderer: Die Artikel in den Zeitungen und Ihre Aussagen heute Morgen machen mich betroffen. Ich war eigentlich der Ansicht, ich hätte Ihnen im August erklärt, wie die Sache mit den SKOS-Richtlinien läuft. Offenbar habe ich mich unklar ausgedrückt. Ich mache Ihnen ein Angebot: Wenn Sie das nächste Mal nicht verstehen, was ich Ihnen erkläre – aus welchen Gründen auch immer –, rufen Sie mich an, damit wir die Angelegenheit noch einmal miteinander anschauen können. Ich werde mir Zeit nehmen für Sie. Wir gehen zusammen in die Bodega und trinken einen feinen Rioja. Sollte Ihnen das zu spanisch vorkommen, so gehen wir ins Alpenrock House und trinken einen Hallauer. Ich werde Ihnen dann erklären, worum es geht. So können wir verhindern, dass wir hier über ein Postulat diskutieren müssen, das für den Kanton Zürich eine sozialpolitische Peinlichkeit darstellt.

Ich bitte Sie dringend, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Der Brief der Caritas ist bereits mehrfach erwähnt worden. Er ist zwar ohne mein Dazutun entstanden, dennoch will ich Ihnen nicht vorenthalten, dass ich Vorstandsmitglied der Caritas Zürich bin. Was will der Postulant? Will er die Verbesserung der Richtlinien oder deren Abschaffung? Das ist mir bis jetzt unklar geblieben. Die Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien soll aufgehoben werden. Faktisch ist das der erste Schritt zu deren Abschaffung. Die Verbindlichkeitserklärung ist doch Sinn und Zweck einer generellen koordinierten Sozialpolitik. Die geschilderten Einzelfälle dürfen nicht verallgemeinert werden; man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten.

Es muss hier auch erwähnt werden, dass die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen diese SKOS-Richtlinien ausdrücklich empfehlen. Wahrscheinlich wollen Sie die Probleme, die Sie mit Ihrer Sozialpolitik verursachen, gleichzeitig privatisieren, liebe SVP. Dann wird die Caritas wohl wieder recht sein. Die Gemeinden haben genügend Spielraum in der Anwendung dieser Richtlinien. Sie werden von der SKOS jährlich überarbeitet und permanent angepasst. Nachdem das Postulat von Dorothée Fierz bereits in Bearbeitung ist, sehe ich keinen Sinn darin, diesen Vorstoss zu überweisen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich möchte den Postulantinnen und Postulanten eine Frage stellen: Haben Sie schon einmal versucht, mit rund 1000 Franken im Monat auszukommen, und zwar ohne die Krankenkasse und den Mietzins? Ich meine nicht vor 20 oder 30 Jahren, als Sie vielleicht noch Studentinnen bzw. Studenten waren, das Brot halb so viel kostete wie heute und man für ein Paar Schuhe vielleicht 40 Franken bezahlen musste. Wenn Sie meine Frage mit Nein beantworten müssen, dann möchte ich Sie auffordern, dies einmal zu versuchen, und zwar nicht nur einen Monat lang, sondern mindestens ein halbes Jahr. Wenn Sie dann zum Schluss gekommen sind, dass die 1000 Franken bei Weitem ausreichen, dann bin ich auch wieder bereit, über Höhe und Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien zu sprechen. Ich habe jedoch extrem Mühe damit, wenn wohlverdienende Menschen immer genau wissen, was die am schwächsten gestellten Leute brauchen und sie diese mit möglichst wenig Geld auskommen lassen wollen.

Fürsorge heisst nicht, arme Menschen nur gerade so zu unterstützen, dass sie nicht zugrunde gehen. Fürsorge bedeutet, dafür zu sorgen, dass diese Menschen so schnell wie möglich aus der Abhängigkeit herauskommen, dass sie nicht vereinsamen, sondern in unsere Gesellschaft integriert bleiben. Nur so gelingt es ihnen, rasch wieder Arbeit und Selbstständigkeit zu erlangen – das möchte Willy Haderer doch sicher auch!

Die SKOS-Richtlinien wurden zur Rechtssicherheit und -gleichheit der Bezügerinnen und Bezüger von Fürsorgeldern errichtet. Sie schützen also den fürsorgeabhängigen Menschen vor willkürlicher, nicht gerechter Hilfeleistung, die in einem Dorf sehr gut vorkommen kann. Die SKOS-Richtlinien sind aber auch eine echte Hilfe für die Mitglieder der Fürsorgebehörden. Sie können sich damit bei Leuten rechtfertigen, die immer mehr Geld fordern wollen. Dass es solche gibt, weiss ich auch, Willy Haderer; es gibt überall schwarze Schafe. Ich finde es aber ausgesprochen unfair, wenn Sie immer nur von diesen schwarzen Schafen sprechen. Das Sozialhilfegesetz hat Massnahmen vorgesehen, um Leute, die nicht kooperativ sind – z. B. keine Arbeit suchen oder über ihre Verhältnisse leben – mit Geldabzügen zu bestrafen. Die meisten fürsorgeabhängigen Menschen sind jedoch Leute, welche durch eine persönliche schwierige Situation vorübergehend Hilfe brauchen.

Die Postulanten haben Angst, die Fürsorgegelder würden nicht nur den nötigen Lebensunterhalt, sondern auch einen gewissen Luxus ermöglichen. Diese Befürchtung ist meines Erachtens absolut ungerechtfertigt. Veröffentlichte Armutsstudien haben gezeigt, dass Armut in der Schweiz eine Realität ist; die Armen bleiben arm und die Reichen werden immer reicher. Ich glaube, hier liegt der Hase im Pfeffer; hier müssen wir ansetzen und nicht bei der Kürzung und Abschaffung der SKOS-Richtlinien.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Wir führen jetzt eine sozialpolitische Diskussion, obwohl es eigentlich gar nicht um Sozialpolitik im eigentlichen Sinne geht. Es geht lediglich um das Rechtsverfahren im Zusammenhang mit den SKOS-Richtlinien. Ob die SKOS-Richtlinien verbindlich sind oder nicht, ist mir egal. Ich bin der Meinung, dass wir sie brauchen; dieser Meinung ist auch Willy Haderer. Durch die Verbindlichkeitserklärung haben wir ein Problem: Wenn Gemeinden aufgrund von Missbräuchen Änderungen vornehmen, löst dies jahrelange Rechtsverfahren aus. Nur um dieses Problem geht es. Die SKOS-Richtlinien dürfen durchaus verbindlich sein. Wir wollen diesen Sozialtourismus nicht. Es ist aber stossend, dass die Gemeinden darauf verzichten, Missbräuche zu ahnden, weil sie genau wissen, dass ihre Rekurse nicht von Fachleuten beurteilt werden. Es ist der Bezirksrat, der die Fälle beurteilt. Es geht dabei nur um Formfehler, z. B. um die Frage, ob jemand einen eingeschriebenen Brief abgeholt hat, der eigentlich gar keine Briefe liest, usw.

Hier ist der wunde Punkt: Die SKOS-Richtlinien sind ein gutes Instrument. Es geht aber um die Klagbarkeit. Wenn man ein Rechtsverfahren braucht, dann soll man eines wählen, das wenigstens innerhalb eines Monats abgeschlossen ist. Eines, das viel länger dauert, dient uns nicht, denn so lange können diese Leute nicht auf die Gelder warten. Gehen Sie doch nicht immer davon aus, dass die Gemeinden diesen Leuten nur Böses wollen oder Geld sparen wollen! Sie wollen nur, dass jene Leute, die eigentlich selbst für sich sorgen könnten, durch härtere Rahmenbedingungen endlich dazu übergehen, dies auch zu tun. Das ist das einzige Problem. Es geht nicht um Fachwissen in der Gemeindepräsidentenkonferenz. Wenn Sie diese Richtlinien verbindlich erklären, dann bitte! Aber dann ändern Sie das Rechtsverfahren. Wie sollen die Bezirksräte als Laien beurteilen, ob die Fachleute der Gemeinden richtig entschieden haben? In 90 % der Fälle braucht

es kein Fachwissen, um zu entscheiden, ob die Richtlinien eingehalten worden sind oder nicht.

Diese ganze sozialpolitische Auseinandersetzung hat keinen Sinn. Entschlacken Sie das Rechtsverfahren, dann können diese SKOS-Richtlinien von mir aus verbindlich erklärt werden!

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil): Die heutige Diskussion um die SKOS-Richtlinien ist intensiv. Mir geht es hauptsächlich darum, an unsere Kolleginnen und Kollegen der FDP zu appellieren: Gehen Sie doch noch einmal über die Bücher und unterstützen Sie den Vorstoss von Willy Haderer! Der Gemeindepräsidentenverband steht dahinter und die bürgerliche Regierung ist bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen und weiter zu prüfen. Das sind alles Leute, die Sachwissen und Erfahrung haben. Sie haben im gleichen Bereich Vorstösse eingereicht. Wenn Sie diesen Vorstoss unterstützen, wird die ganze Thematik nochmals aufgerollt und überprüft. Das ist sicher im Sinne von allen. Die Gemeindebehörden, in denen Sie gut vertreten sind, werden ihre Sache gut machen. Ich bin überzeugt, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Ich bitte Sie, nochmals über die Bücher zu gehen. Es geht um die Sache. Es wäre auch für Sie gut, wenn dieser Vorstoss überwiesen würde.

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Ich habe schon etwas Mühe mit der Art und Weise, wie hier mit der Frage der Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien umgesprungen wird. Willy Haderer sagt mit einem gewissen Recht, wir könnten die SKOS-Richtlinien nicht abschaffen, da sie von einem privatrechtlich organisierten Verein festgelegt wurden. Sie wollen aber die Anwendung der SKOS-Richtlinien durch die Behörden abschaffen, weil Sie gegen die Verbindlichkeit sind. Ruedi Hatt sagt: Verbindlichkeit hin oder her – es geht um das Problem der Klagbarkeit. In der neuen Bundesverfassung gibt es ein soziales Grundrecht auf Existenzsicherung, und zwar im Sinne eines Lebens in Würde. Wenn ein soziales Grundrecht besteht, muss auch eine Klagbarkeit vorhanden sein, da kommen Sie gar nicht darum herum!

Die Frage, wie das Verfahren gerafft werden kann, ist unabhängig von der Frage nach der Verbindlichkeit dieser SKOS-Richtlinien. Die Bezirksräte und selbstverständlich auch die Rekursinstanz des Verwaltungsgerichts haben doch die Verantwortung, den Grundsatz der Gleichbehandlung bei allen fürsorgeabhängigen Leuten durchzusetzen. Das ist das eigentliche Problem: Die SKOS-Richtlinien und ihre

Verbindlichkeit bieten Gewähr dafür, dass dem Gebot der Gleichbehandlung unter denjenigen Leuten Nachachtung verschafft wird, die Sozialhilfe brauchen. Wenn Sie die Sozialhilfe in die Autonomie der Gemeinde zurücknehmen, dann öffnen Sie der Willkür Tür und Tor; der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt dann nicht mehr so, wie er nach rechtstaatlichen Kriterien notwendig sein sollte. Das ist der eigentliche Missbrauch, Willy Haderer, nicht das, was Sie den Leuten vorwerfen, die zur Fürsorgebehörde kommen! Der Umgang mit dem Sozialhilferecht wird zum eigentlichen Missbrauch.

Sie haben heute schon die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen von den SKOS-Richtlinien abzuweichen. Nur müssen Sie eine Begründung dafür vorlegen. Wenn Sie nicht bereit sind, diese Abweichung zu begründen, zeigt doch das, dass Sie auch nicht bereit sind, auf Willkür im Umgang mit diesen fürsorgeabhängigen Menschen zu verzichten. Der Gemeindepräsidentenverband spricht gar davon, er wolle erzieherischen Einfluss auf diese Leute nehmen. Bis anhin folgte die Sozialhilfe einem Rechtsgrundsatz, der unabhängig vom Verschuldensprinzip durchgesetzt werden konnte, weil es eine ausserordentlich problematische Sache wäre, wenn Fürsorgebehörden gewissermassen über das Verschulden dieser Leute zu Gericht sitzen müssten. Wer kann sich anmassen, über das Selbstverschulden von Leuten zu urteilen, die in Armut geraten sind? Von diesem Verschuldensprinzip ist das moderne Sozialhilferecht abgekommen. Wir wollen hier keinen Rückfall.

Nur diejenigen Leute, die einen klagbaren Rechtsanspruch haben, können auch der Fürsorgebehörde gegenüber auf gleicher Augenhöhe auftreten und sprechen – das ist das Entscheidende und gehört zur Würde der fürsorgeabhängigen Menschen! In Bezug auf die Würde dieser Menschen sind wir auf dieser Seite – und wie ich sehe, zum Glück auch mit Kolleginnen und Kollegen auf der anderen Seite – äusserst empfindlich. Wenn mit jemandem missbräuchlich umgegangen wird, dann immer mit den Schwächsten in dieser Gesellschaft; diese möchten wir stützen.

Im Übrigen ist es nichts Neues, dass diese SKOS-Richtlinien verbindlich sind, Willy Haderer und Ruedi Hatt. Bereits vor der Verbindlicherklärung über § 17 der Verordnung zum Sozialhilferecht wurden die Behörden von Seiten der damaligen Fürsorgedirektion angewiesen, die SKöF-Richtlinien zu beachten, weil sie diese im Rekursfall auch tatsächlich angewendet hat. Ernst Buschor, der damalige Fürsorgedi-

rektor, hat bereits 1994 den Bezirksräten den Auftrag erteilt, aufsichtsrechtlich gegen Fürsorgebehörden vorzugehen, welche die SKöF-Richtlinien nicht anwenden. Wenn Sie sagen, unsere Gemeindebudgets würden überstrapaziert, weil die SKOS-Richtlinien verbindlich erklärt worden sind, würde das ja nur heissen, dass Sie damals auch die SKöF-Richtlinien entgegen den Weisungen der Fürsorgedirektion nicht angewendet haben.

Ich sehe, dass meine Redezeit abgelaufen ist; es mag auch genügen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Willy Spieler hat es auf den Punkt gebracht: Sie wollen Sozialhilfe auf höherem Niveau und rechtlich abgesichert erbringen. Deshalb wollen Sie die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien. Anstelle des Rechts, das der Kantonsrat und der Regierungsrat in der Verordnung festgelegt haben, sollen diese Richtlinien als Rechtsstatus hingestellt werden. Es ist bemühend, wie Silvia Kamm und Ruth Gurny meine persönliche Kompetenz in Frage stellen müssen, um zu begründen, dass meine Forderung ein Unsinn sei.

Luc Pillard erteilt mir fachliche Ratschläge. Dazu muss ihm sagen, dass er wahrscheinlich noch in den Windeln lag, als ich als junger Gemeinderat und Fürsorgevorstand selbst mit Augenmass und Hilfsbereitschaft Sozialhilfe geleistet habe. Ich habe diesen Pfad überhaupt nie verlassen. Auch seit ich Gemeindepräsident bin, verfolge ich diese Arbeit sehr genau und kritisch, dies in dem Sinne, dass dort, wo geholfen werden muss, auch wirklich geholfen wird.

Man muss feststellen, dass man mit dieser rechtlichen Festsetzung nicht jenen hilft, welche Hilfe nötig haben und sich nicht wehren können. Für diese Menschen sorgen unsere Fachleute in den Gemeinden. Es geht um die renitenten Leute, die zuviel fordern und unser Personal auf dem Sozialamt einschüchtern. Wenn Sie diese Richtlinien als Gesetz festlegen, fördern Sie das Angstverhalten der Behörden. Das ist falsch! Sie helfen den schwarzen Schafen, wenn Sie das zum Rechtssatz machen, Willy Spieler. Wir haben ausgebildete Leute, die sehr gut mit den wirklich Hilfsbedürftigen umgehen. Ich verwehre mich ganz klar gegen die Aussage, dass wir in den Gemeinden Hilfsbedürftige ausnützen. Das Gegenteil ist der Fall! Wir wollen uns gegen diejenigen wehren, die unser System ausnützen. Dieses Instrument bringt nur noch über Paragrafen und Rechtsverfahren Hilfe. Wir

wollen etwas anderes. Wir wollen dort helfen, wo es wirklich nötig ist.

Ich möchte unsere freisinnigen bürgerlichen Partner bitten, nochmals über die Bücher zu gehen anstatt die SP-Sozialpolitik zu unterstützen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Zu Willy Haderer: Ich möchte weder Ihre Qualifikation bezweifeln noch persönliche Ratschläge erteilen. Ich versuche lediglich zu verstehen, was Sie denn nun tatsächlich wollen. Sie haben gesagt, Sie möchten gemäss dem Sozialhilfegesetz Sozialhilfe ausrichten können, die den persönlichen und örtlichen Verhältnissen entspricht. Was heisst das? Schaut man die persönlichen Verhältnisse an, so wird geprüft, wie gross das bestehende Einkommen ist. Was noch fehlt, um das soziale Existenzminimum zu erreichen, soll ausgerichtet werden. Bei den örtlichen Verhältnissen kann ja nichts anderes gemeint sein, als die Wohnkosten. Ich nehme an, die Verpflegung und die Kleidung ist im ganzen Kanton Zürich in etwa gleich teuer. Gerade bei den Wohnkosten haben Sie jegliche Freiheit, eigene Richtlinien zu erstellen, falls tatsächlich günstiger Wohnraum vorhanden ist. Deshalb hält dieses Argument nicht stand, die Ortsüblichkeit könne nicht ausgerichtet werden.

Sie haben gesagt, unsere Seite wolle einzig und allein die Sozialhilfe auf höherem Niveau festschreiben. Das stimmt so schlicht nicht. Wir haben in Stäfa sämtliche Fälle nach den alten SKöF-Richtlinien nochmals durchgerechnet und den neuen SKOS-Richtlinien gegenübergestellt. Die Abweichungen betragen in aller Regel wenige zehn Franken. Es gibt sogar einzelne Fälle, die nach den SKöF-Richtlinien besser gefahren sind. Man irrt sich, wenn man meint, die Anwendung der SKOS-Richtlinien hätte zu einer markanten Kostensteigerung geführt. Ruth Gurny hat es gesagt: Die Kostensteigerung liegt darin, dass je länger je mehr neue Bevölkerungssegmente auf Unterstützung angewiesen sind. Man weiss, dass heute jede dritte Person, die auf Sozialhilfe angewiesen ist, jünger als 18 Jahre ist. Das bedeutet, dass je länger je mehr Familien betroffen sind. Letztlich sind die SKOS-Richtlinien nichts anderes als ein Garant dafür, dass gerade auch Familien in Würde leben und die Kinder in Würde heranwachsen können.

Ich bitte Sie, von Ihrem Ansinnen Abstand zu nehmen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Was reden wir noch lange? Es spielt keine Rolle, ob wir dieses Postulat heute überweisen oder nicht. Mit der Überweisung meines Postulats KR-Nr. 112/1998 am 30. August 1999 hat die Regierung den Auftrag erhalten, das Thema zu behandeln, neue Weisungen zuhanden der zuständigen Behörden auszuarbeiten und zu unterbreiten. Es steht auch in der Antwort zum heutigen Postu-

lat: «Sinnvollerweise würden die Postulate gemeinsam bearbeitet.» Wir können also den neuen Vorschlag der Regierung abwarten. Es sind aber neue Weisungen nötig, denn es gibt mehr Ausnahmen als Sie glauben, die dazu berechtigen, von den Richtlinien abzuweichen. Es kommen auch Missbräuche vor. Hier sollten die zuständigen Behörden die Kompetenz haben, davon abzuweichen, ohne Angst zu haben, dass die Sache sofort zum Juristenfutter wird. Sie weichen darum oft nicht ab und halten sich an die Richtlinien, was nicht in allen Fällen nötig ist.

Warten wir den Vorschlag der Regierung ab. Ich hoffe, dass es klarere Kompetenzen und Weisungen für die zuständigen Behörden geben wird

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Die Sozialhilfe ist ein Problem. Die Finanzierbarkeit von Fürsorge, Arbeitslosenhilfe, AHV- und IV-Beihilfen ist, insbesondere für die Gemeinden, in Zukunft fraglich. Die einfachen Rezepte der SVP bringen wie üblich nichts, um ein solches Problem zu lösen. Das einzig Gute an den SKOS-Richtlinien ist - böse gesagt - deren Verbindlichkeit. Genau darum geht es in diesem Postulat. Ich bin enttäuscht, dass die Regierung bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Die Verbindlichkeit wurde an einer Fürsorgekonferenz, an der ich zufällig dabei war, bei Gemeindevertretern als das einzig Richtige angeschaut, um den Sozialtourismus zu verhindern, den die SVP offensichtlich will. Das Argument, man wolle den Spielraum der Gemeinden erhöhen, ist falsch. Dieser Spielraum ist in wesentlichen Bereichen bereits vorhanden, wird aber von den Gemeinden offensichtlich nicht ausgenutzt. Wer stellt denn bei der Mehrheit der Gemeinde die Exekutive? Es ist ja mehrheitlich die SVP! Offensichtlich ist also die SVP unfähig zu handeln und versucht nun, das Problem mit einem Vorstoss anzugehen, der einen Sozialtourismus bringen wird. Wenn schon, dann wird man über die absoluten Höhen der SKOS-Richtlinien, die Dauer der Ausschüttung – ob die Beiträge auf unbestimmte Zeit auf der gleichen Höhe bleiben - und über Anreizsysteme, Bonus-Malus, diskutieren müssen. Das ist der eigentliche Kern des Themas und nicht die Forderung des Postulats.

Bei der Klagbarkeit habe ich wiederum ein Problem. Auch hier werden die Bezirksräte erwähnt, die fachlich nicht kompetent seien. Wer hat denn diese Bezirksräte vorgeschlagen? Unter anderem schlägt auch die SVP ihre sehr kompetenten Persönlichkeiten jeweils vor. Of-

fensichtlich sind diese aber überfordert, wenn es konkret darum geht, die Gemeinden bei Missbräuchen, die es in Einzelfällen gibt, wirklich zu stützen. Die SVP macht also wieder einmal einen Vorstoss, um von ihrer eigenen Unfähigkeit abzulenken, die Probleme, die in den letzten Jahren entstanden sind, selber zu lösen. Es waren nämlich nicht Grüne, welche die Probleme der Gemeinden in den letzten Jahren nicht lösen konnten. Es waren Ihre Exekutiven, die ein Problem hatten.

Dass ein Problem vorliegt, bestreitet eigentlich niemand. Die Finanzierbarkeit ist zunehmend in Frage gestellt. Die Antwort der Regierung ist für mich enttäuschend. Sie ignoriert das, was die Gemeinden wünschen, nämlich die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, um einen Sozialtourismus zu verhindern. Heute geht es um nichts anderes als um die Frage: Verbindlichkeit für die Gemeinden – Ja oder Nein? Dazu sage ich klar Nein. Deshalb ist dieses Postulat nicht zu überweisen. Während andere Postulate, die eine grundsätzliche Überprüfung des ganzen Systems anregen, durchaus prüfenswert sind, muss man hier klar einen Riegel schieben, weil damit nur kleine Gemeinden und solche, welche die Betreuung etwas persönlicher vornehmen können, ihre Lasten weiter auf die grossen Gemeinden, die Stadt und die Agglomeration abschieben können. So können wir nicht weiter politisieren. Da ist sozialer Zündstoff drin, der Ihnen zwar Stimmen einbringt, das Problem aber nicht löst.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Ich bin einer dieser inkompetenten Bezirksräte, die laut Ruedi Hatt offenbar nichts Gescheiteres zu tun haben als im Rekursverfahren formelle Fehler zu suchen. Uns wurde nun die Kompetenz zur Beurteilung von Rekursen schlicht abgesprochen. Ich wollte eigentlich nichts zu diesem Postulat sagen, weil ich einer Rekursinstanz angehöre. Nachdem nun aber die Bezirksräte dauernd ins Spiel gebracht werden, will ich mich trotzdem äussern. Ich amte im Bezirk Winterthur; das ist eine ländliche Gegend im Osten des Kantons, die Ihnen vielleicht bekannt ist. Rekurse werden nicht einfach mir nichts dir nichts gutgeheissen. Rekurse werden gutgeheissen, weil z. B. die Sachverhaltsabklärungen ungenügend oder die Begründungen für den Entscheid ungenügend oder falsch sind.

Wir haben in den letzten Wochen bei Fürsorgebehörden Visitationen vorgenommen. In Gesprächen mit Gemeindepräsidenten, Fürsorgesekretären usw. höre ich anderes, als dass die Verbindlichkeit das

Problem ist. Da wird z. B. gesagt, es sei schwierig, Konkubinate nachzuweisen, es gäbe Probleme mit selbstständig Erwerbenden, man hätte Schwierigkeiten mit Querulanten – selbstverständlich gibt es diese, Willy Haderer. Es gibt Leute, die durch nichts, aber auch gar nichts zu irgendeiner Aktivität zu bewegen sind. Das hat aber nichts mit der Verbindlichkeit zu tun, sondern mit dem Gesetz. Ich lese nun doch

§ 24 des Gesetzes vor: «Wer Anordnungen der Fürsorgebehörde nicht befolgt, insbesondere über seine Verhältnisse keine oder falsche Auskunft gibt, die Einsichtnahme in seine Unterlagen verweigert, Leistungen trotz Mahnung unzweckmässig verwendet oder Auflagen und Weisungen missachtet, wird unter Androhung der Folgen schriftlich verwarnt. Bei erfolgloser Verwarnung können die Leistungen gekürzt werden.» Das ist doch das Mittel! Wenn die Gemeindebehörden die Kürzung ausreichend begründen, werden sie auch von der Rekursinstanz geschützt.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Die SKOS selbst will ihre Richtlinien evaluieren, die Situation in den verschiedenen Kantonen überprüfen, ebenso die Kostenentwicklung, die Situation der Sozialhilfebezüger und die Auswirkungen der SKOS-Richtlinien auf die Behördenarbeit. Eine solche Überprüfung soll auch der Regierung des Kantons Zürich nicht verwehrt bleiben, insbesondere da auch ein weiteres Postulat eine solche verlangt. Der erwähnte Vorstoss verlangt, Kürzungen zu ermöglichen, wenn Missbrauch betrieben oder vermutet wird. Die Politik in der Schweiz und im Kanton Zürich ist nun einmal im Milizsystem organisiert. Es sind also Laien, die neben ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen politisieren. Deshalb dürfen beispielsweise Kantonsräte, die nicht Polizisten sind, über öffentliche Sicherheit sprechen; sie dürfen über Finanzpolitik sprechen, ohne ein Studium an der HSG St. Gallen absolviert zu haben, oder sie dürfen sich zur Gesundheitspolitik äussern, ohne Ärztinnen oder Krankenpfleger zu sein. Das ist unser System, das ich akzeptiere. Das Beispiel des Geigers, das die Caritas anführt, hinkt deshalb ein bisschen. Der Geiger hat zumindest selbst entschieden, dass er Geige spielt, wenn er in ein Orchester eintritt. Wenn eine Person in eine Behörde eintritt, entscheidet sie nicht, welches Amt sie übernimmt. Möglicherweise ist es das Sozialamt, vielleicht ist es aber auch der Tiefbau, den das Behördenmitglied zu organisieren und zu führen hat; der Geiger findet sich nicht plötzlich an der Kesselpauke wieder.

Die Verfahren sollen miliztauglich sein. Rekurse werden halt auch gutgeheissen, wenn formelle Fehler festgestellt werden. Die Behörden ärgern sich, wenn sie zwar in der Sache Recht haben, im formellen Vorgang jedoch etwas verpasst haben. Die Behörden in den Gemeinden suchen den korrekten Weg; das ist meine Erfahrung, die ich immer wieder mache. Dass sie von Fall zu Fall je nach Lust und Laune handeln würden, habe ich nicht feststellen können. Ich nehme den Hinweis des Vorsitzenden des Gemeindepräsidentenverbandes ernst. Es geht nicht darum, den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe zu verneinen. Es soll überprüft werden, ob die formellen Verfahren miliztauglich sind, ob es eine solche Verbindlichkeitserklärung von Seiten der kantonalen Regierung in dieser Verordnung braucht oder ob eine Öffnung dieser Verbindlichkeit möglich wäre. Entschieden ist darüber noch nicht. Der Regierungsrat ist bereit, eine solche Überprüfung vorzunehmen. Es ist richtig, dass diese so oder so stattfinden wird, deshalb auch die Übernahme des Postulats.

### Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 65 Stimmen, das Dringliche Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

# 4. Erteilung einer Bewilligung zur direkten Medikamentenabgabe (DMA) an Ärztinnen und Ärzte in Zürich und Winterthur

Dringliches Postulat Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich), Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich) und Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.) vom 30. August 1999

KR-Nr. 279/1999, RRB-Nr. 1761/22. September 1999 (Stellungnahme)

Das Dringliche Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit die Rechtsgleichheit in der Bewilligungserteilung an Ärztinnen und Ärzte zur direkten Medikamentenabgabe (DMA), wie sie vom Verwaltungsgericht gefordert und vom Bundesgericht bestätigt worden ist, wiederhergestellt werden kann.

### Begründung:

Das Verwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 26. Februar 1998 festgestellt, dass der § 17 Gesundheitsgesetz, welcher die Erteilung einer DMA-Bewilligung für Ärztinnen und Ärzte in den Städten Zürich und Winterthur ausschliesst, gegen Art. 4 Abs. 1 BVG (Rechtsgleichheit) verstösst. In der Folge hat das Verwaltungsgericht die Gesundheitsdirektion eingeladen, im konkreten Fall die DMA-Bewilligung bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung mit den erforderlichen Auflagen (kein Bestandesschutz) zu erteilen. Nach diesem Entscheid hat die Gesundheitsdirektion rund 90 DMA-Bewilligungen erteilt. Im Rahmen eines weiteren Verfahrens hat das Verwaltungsgericht die Gesundheitsdirektion am 23. Juli 1998 angewiesen, keine weiteren DMA-Bewilligungen zu erteilen. In der Folge blieben 300 Fälle für eine DMA-Bewilligung sistiert. An der Sistierung wird trotz einer von Apothekerkreisen veranlassten, abgewiesenen staatsrechtlichen Beschwerde festgehalten. Die Gesundheitsdirektion begründet dies mit der pendenten Revision des Gesundheitsgesetzes und eingereichten Volksinitiativen zu diesem Thema.

Diese Begründung ist nicht haltbar. Vielmehr wird dadurch eine verfassungswidrige Regelung weiterhin durchgesetzt. Die Praxis der Gesundheitsdirektion schafft eine nicht tragbare Rechtsungleichheit einerseits zwischen Ärzten und Apothekern, anderseits zwischen Ärzten, die eine Bewilligung erhalten haben, und Ärzten, die vergeblich um eine Bewilligung nachsuchen.

Bis zur definitiven Inkraftsetzung einer neuen Regelung werden voraussichtlich mehrere Jahre vergehen, sodass eine Übergangsregelung im Sinne des Verwaltungsgerichtsurteils notwendig ist.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 6. September 1999 als dringlich erklärt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

1. Die Zweiteilung der Versorgung mit Medikamenten, d.h. die Rezeptierung durch die Ärztinnen und Ärzte einerseits und die Abgabe durch die Apotheken anderseits, hat in der Schweiz eine lange Tradition. Nur Kantone mit mehrheitlich ländlicher Bevölkerungsstruktur, in der Regel ohne grössere Ballungszentren und mit tiefer Apothekendichte lassen die Selbstdispensation uneingeschränkt zu (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, AR, AI, SG, TG). Die Mehrheit der Kantone

kennt ein gemischtes System mit einer Einschränkung der Selbstdispensation oder ein generelles Verbot der Selbstdispensation (ZH, FR, SO, BS, BL, SH, GR, AG, TI, VD, VS, NE, JU).

- 2. Vor 1962 waren die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte im Kanton Zürich allgemein berechtigt, eine Privatapotheke zur Direktversorgung der Patientinnen und Patienten mit den für die Behandlung erforderlichen Medikamenten zu führen. Im Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 (GesG, LS 810.1), welches das Medizinalgesetz von 1854 ablöste, wurde den Ärztinnen und Ärzten der Städte Zürich und Winterthur die Selbstdispensation verboten. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land ist darauf zurückzuführen, dass in den Städten Zürich und Winterthur im Gegensatz zu den Landgemeinden bei Erlass des Gesundheitsgesetzes eine hohe Apothekendichte bestand, welche den Einbezug der Ärztinnen und Ärzte in die Medikamentenversorgung erübrigte. 1973 entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, dass das Selbstdispensationsverbot gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstosse (VB 14/1972 in ZR 72 Nr. 94). Mit Urteil vom 25. April 1985 (BGE 111 Ia 184) erklärte jedoch das Bundesgericht, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich widersprechend, in einem Streitfall betreffend den Kanton Freiburg, dass es mit der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar ist, wenn der Verkauf von Heilmitteln auf solche frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzte beschränkt wird, deren Praxen sich ausserhalb des Rayons einer öffentlichen Apotheke befinden. Seit diesem Grundsatzurteil war die Gesundheitsdirektion gehalten, das Selbstdispensationsverbot in Zürich und Winterthur wieder zur Anwendung zu bringen. Das Bundesgericht hat in weiteren Verfahren betreffend andere Kantone mit teilweise anderen Verhältnissen als allgemeinen Grundsatz festgestellt, dass der Schutz der Apotheken vor Konkurrenz durch die Ärztinnen und Ärzte dem öffentlichen Interesse entspricht bzw. eine breite regionale Streuung der Apotheken und damit ein dichtes Apothekennetz einer optimalen Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten dient (vgl. BGE 111 Ia 184, 118 Ia 175, 119 Ia 433).
- 3. Auf Beschwerde einer HMO-Praxis in Zürich gegen die Verweigerung einer Selbstdispensationsbewilligung hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in seinem Entscheid vom 26. Februar 1998 ein Selbstdispensationsverbot nicht grundsätzlich als verfassungswidrig erklärt. Die in § 17 GesG getroffene räumliche Abgrenzung zwischen Stadt und Land betrachtete das Verwaltungsgericht jedoch als nicht genügend differenziert und daher gegen das Gleichbehand-

lungsgebot verstossend, weil sich die Sachlage seit Erlass des Gesundheitsgesetzes verändert habe und es heute auch zahlreiche Landgemeinden mit einer oder mehreren öffentlichen Apotheken gebe. Es sei indessen Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Verwaltungsgerichts, die Frage der Selbstdispensation verfassungskonform bzw. differenzierter zu regeln. In der Folge haben zahlreiche Ärztinnen und Ärzte der Städte Zürich und Winterthur um Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke nachgesucht. Insgesamt 87 Selbstdispensationsbewilligungen hat die Gesundheitsdirektion gestützt auf das Verwaltungsgerichtsurteil vom 26. Februar 1998 an Ärztinnen und Ärzte der Städte Zürich und Winterthur erteilt. Am 8. Juni 1998 haben der Apothekerverein des Kantons Zürich und ein einzelner Apotheker in der Stadt Zürich den Verwaltungsgerichtsentscheid vom 26. Februar 1998 mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten. Mit Verfügung vom 22. September 1998 sistierte die Gesundheitsdirektion die Gesuche um Erteilung von Selbstdispensationsbewilligungen an Ärztinnen und Ärzte in den Städten Zürich und Winterthur bis zu einem Entscheid des Bundesgerichts über die Verfassungsmässigkeit des Selbstdispensationsverbots in § 17 GesG in den Städten Zürich und Winterthur. Die Sistierungsverfügung vom 22. September 1998 wurde beim Verwaltungsgericht angefochten. Dieses Verfahren ist vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. Dezember 1998 (VB.98.00367) entschieden worden. Es hat die von der Gesundheitsdirektion erlassene Sistierung geschützt und ist nicht auf die Beschwerde des Beschwerde führenden Arztes eingetreten.

- 4. Mit Entscheid vom 15. Juni 1999, der zunächst lediglich im Dispositiv mitgeteilt wurde, hat das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 1998 abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Im begründeten Urteil, das am 19. Juli 1999 eingegangen ist, äussert sich das Bundesgericht nicht zur umstrittenen Frage der Verfassungsmässigkeit des Verbots der Selbstdispensation. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vielmehr ausschliesslich die Legitimation der Beschwerdeführer geprüft und in der Folge verneint, weshalb keine materielle Beurteilung der Streitsache erfolgte.
- 5. In der Zwischenzeit hat die Gesundheitsdirektion den Entwurf für ein totalrevidiertes Gesundheitsgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt den tatsächlichen Verhältnissen und der Rechtsprechung der Gerichte Rechnung, indem er

die im öffentlichen Interesse liegende flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten rund um die Uhr durch die bestehenden Apotheken sicherstellen will. Wo in einem Bezirk die Versorgung durch die Apotheken nicht ausreicht, kann den Ärztinnen und Ärzten die Abgabe von Medikamenten bewilligt werden.

6. Zurzeit sind mehrere hundert Gesuche um Selbstdispensationsbewilligung in den Städten Zürich und Winterthur bei der Gesundheitsdirektion hängig. Den rund 1900 praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzten (davon sind knapp 100 Ärztinnen und Ärzte im Besitze einer Selbstdispensationsbewilligung) stehen rund 140 Apotheken in den Städten Zürich und Winterthur gegenüber. Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur stehen 1500 praxisberechtigte Ärztinnen und Ärzten (davon sind rund 650 im Besitze einer Selbstdispensationsbewilligung) rund 80 Apotheken gegenüber. Die Erteilung der gewünschten Bewilligungen würde die Ausgangslage voraussichtlich unwiderruflich verändern. Zahlreiche Apotheken würden in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Eine demokratische Willensbildung würde damit verhindert. Zur Frage der Selbstdispensation hat die Apothekerschaft des Kantons Zürich im November 1998 die Zürcher Gesundheitsinitiative eingereicht, die eine Regelung der Medikamentenabgabe durch Apothekerschaft und Ärzteschaft zum Ziel hat. Im Weiteren wurde zur gleichen Sachfrage im Juli 1999 die Heilmittelinitiative der Ärztegesellschaft eingereicht. Über die künftige Regelung der Selbstdispensation im Kanton Zürich soll möglichst bald das Volk entscheiden. Der Entscheid des Souveräns soll Eingang in das neue Gesundheitsgesetz finden. Bis zu einem Volksentscheid über die Selbstdispensation sollen der gegenwärtige Zustand gewahrt und faktische Veränderungen, welche die Umsetzung einer künftigen Regelung des Gesetzgebers beeinträchtigen könnten, vermieden werden. In Übereinstimmung mit der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 112 Ia 311, BGE 117 V 318), das im Hinblick auf eine absehbare Neuregelung die weitere Anwendung einer möglicherweise verfassungswidrigen Bestimmung in Ausnahmefällen als zulässig erachtet, plant die Gesundheitsdirektion zur Vermeidung einer Regelungslücke und damit verbundener Rechtsunsicherheit die weitere Anwendung des Selbstdispensationsverbots gemäss § 17 des Gesundheitsgesetzes bis zum Entscheid des Gesetzgebers über die Medikamentenabgabe. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Gesundheitsdirektion die Gesuche von Ärztinnen und Ärzten aus den Städten Zürich und Winterthur um Bewilligung der Selbstdispensation sistiert.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat bei dieser Sachlage, das Postulat nicht zu überweisen.

Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich): Wie ich Ihnen bereits bei der Dringlicherklärung geschildert habe, geht es nicht darum, zu entscheiden, ob die Apotheker oder die Ärzte in diesem Streitfall Recht haben. Dieses Thema wird uns noch über die nächsten Jahre begleiten. Bei der Überweisung dieses Postulats wird diesbezüglich nichts entschieden. Hier geht es lediglich darum, eine bestehende Rechtsungleichheit aufzuzeigen und den Regierungsrat dazu zu bringen, dieser ein Ende zu setzen. Sie haben in der Verfügung gelesen, dass die Regierung nicht bereit ist, diese Rechtsungleichheit zu beheben. Es gibt eine neue Verfügung vom 17. September 1999; das Postulat wurde am 30. August 1999 eingereicht. Im Wissen um dieses Postulat ist also eine neue Verfügung an die betroffenen Ärztinnen und Ärzte ergangen, die geklagt haben. In dieser Verfügung wird an der ursprünglichen Meinung festgehalten. Die Argumentation ist sehr politisch. Die Regierung bestreitet nicht, dass eine Ungleichheit besteht. Sie sagt aber, dass ein neues Gesundheitsgesetz unterwegs sei, das diese Frage regeln werde. Gleichzeitig sagt sie jedoch, diese Frage sei auszuklammern und dem Parlament frühzeitig zuzuspielen. Das ist ein Novum. Ich habe noch nie erlebt, dass man dem Parlament einen Teilbereich eines Gesetzes vorlegt und die anderen Teile erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es ist unbestritten, dass die Frage der Selbstdispensation die Gemüter noch erhitzen wird. Möglicherweise könnte diese Frage das Gesetz gefährden, wenn es dem Parlament bzw. der Bevölkerung vorgelegt würde. Auf der anderen Seite gibt es die Möglichkeit, dass wir entscheiden, ob wir gewisse heikle und umstrittene Fragen als Zusatzfrage formulieren wollen. Damit könnten wir das Gesetz retten und es nicht der Willkür dieser einen Frage aussetzen. Das Parlament hat diese Möglichkeit. Unserer Meinung nach sollte nicht die Regierung, sondern das Parlament darüber entscheiden.

Jetzt geht es ausschliesslich um die Frage der Gleichstellung, um eine bestehende Rechtsunsicherheit. Einige Ärztinnen und Ärzte haben diese Bewilligung bekommen, einige nicht. Diese Ungleichbehandlung ist stossend. Unseres Erachtens ist bis zu einer Entscheidung nicht ausschliesslich das Gesundheitsgesetz massgebend. Es gibt Initiativen, die hängig sind, und zwar bis zur Bundesebene. Es kann

noch lange dauern, bis eine Entscheidung darüber gefällt ist, wie in dieser Frage legiferiert werden soll. Obwohl man dies weiss, lässt man diese Rechtsunsicherheit bestehen; das ist stossend.

Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Über die direkte Medikamentenabgabe durch Ärztinnen und Ärzte muss eine breite Auseinandersetzung stattfinden. Für einmal ist der Rat mit diesem Thema zu früh, was ja leider selten genug vorkommt. Es stimmt meines Erachtens auch, dass zurzeit eine Rechtsungleichheit besteht, und zwar einerseits zwischen Ärzten und Apothekern, anderseits zwischen Ärzten, die eine Bewilligung haben und solchen, die keine haben. Etwa 300 Gesuche für eine DMA-Bewilligung sind im Moment sistiert und warten auf eine Antwort. Dass heute schon versucht wird, inhaltlich auf diese Fragen einzugehen, ist aber eine Zwängerei verschiedener Kreise, die möglichst rasch vollendete Tatsachen schaffen wollen. Bevor definitiv über eine Neuordnung der Medikamentenabgabe entschieden wird, sollte das Volk über die im Juli 1999 eingereichte Initiative der Apothekerschaft und über diejenige der Ärzteschaft abstimmen. Die Ergebnisse dieser zwei Initiativen könnten dann in die pendente Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen werden. Die frühzeitige Erteilung der gewünschten Bewilligungen würde die Ausgangslage unwiderruflich verändern; eine demokratische Willensbildung wird dadurch verhindert. Ich gehe aber nicht so weit, Rechtsgleichheit zu schaffen, indem ich die 87 bereits erteilten Selbstdispensationsbewilligungen vorübergehend entziehen möchte, falls dies rechtlich überhaupt möglich wäre. Wichtig finde ich die Aussage der Regierung, «dass der gegenwärtige Zustand gewahrt und faktische Veränderungen, welche die Umsetzung einer künftigen Regelung des Gesetzgebers beeinträchtigen könnten, vermieden werden sollten.»

Die Fragen rund um die DMA müssen in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden. Welchen Auftrag sollen Apotheker und Ärzte künftig haben? Zurzeit ist auf Bundesebene das neue Abgeltungsmodell für die Medikamentenabgabe in der Vernehmlassung. Dort wird z. B. auch darüber nachgedacht, ob die Beratungsleistungen von Apothekern und Ärzten vom Herstellungs- und Vertriebsanteil der Medikamentenkosten, getrennt von den Krankenkassen, gemäss Tarifen vergütet werden sollen. Dies hätte eine Verordnungsänderung zum neuen Abgeltungsmodell für die Abgabe von Medikamenten zur Fol-

ge. Ebenso wird diskutiert, ob die Differenz zwischen Fabrikabgabepreis und Abgabepreis ans Publikum staatlich geregelt werden soll. Nicht zuletzt sollen auch Preis und Kassenpflichtigkeit der Medikamente überprüft werden, sobald das Patent auf den Wirkstoff abgelaufen ist. Zudem warten wir ja auch auf die Auswertung des ersten Teils der Vernehmlassung des Zürcher Gesundheitsgesetzes. Ich bin gespannt, wie die Antworten auf die Fragen der Medikamentenabgabe ausfallen werden.

Sehr vieles ist im Moment im Fluss. Es ist also müssig, zur Zeit inhaltlich über die DMA zu debattieren. Der richtige Weg scheint mir derjenige zu sein, der auch vom Regierungsrat vorgeschlagen wird:

- 1. Abwarten der Ergebnisse der Volksinitiativen, die möglichst rasch dem Volk vorgelegt werden sollten, damit nicht zweimal über das gleiche Thema debattiert werden muss.
- 2. Aufnahme der Ergebnisse, auch derjenigen der Vernehmlassung zum Gesundheitsgesetz, in ein total revidiertes Gesetz.

Ich bitte Sie im Namen der EVP-Fraktion, das Postulat nicht zu überweisen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Ich möchte einen anderen Standpunkt einnehmen als Hans Fahrni. Es geht heute nicht um die Erteilung einer Bewilligung für die DMA per se. Es stellt sich die Frage, ob wir in einem Rechtsstaat leben und sich darum der Regierungsrat ebenso wie alle anderen Körperschaften – juristische und natürliche Personen – an Gerichtsentscheide zu halten hat oder nicht. Das Verwaltungsgericht hat am 26. Februar 1998 festgestellt, dass die Selbstdispensationsbewilligung bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung zu erteilen sei. Das heisst also: Die Gesundheitsdirektion wurde angewiesen, Bewilligungen zu erteilen, wenn auch nur befristet. Daraufhin suchten rund 400 Ärztinnen und Ärzte um eine Bewilligung nach, 87 davon erhielten eine, die anderen nicht.

Als der Apothekerverein des Kantons Zürich beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts einreichte, sistierte die Gesundheitsdirektion die Bewilligungsgesuche. Sie argumentierte, die zukünftige Bewilligungserteilung hänge direkt vom bevorstehenden Bundesgerichtsentscheid ab, weshalb sich eine Sistierung bis zu dessen Vorliegen rechtfertige. Damit kann ich mich ja noch einverstanden erklären. Dann kam aber der Entscheid des Bundesgerichts, der die Beschwerde der Apotheker

abwies. Aufgrund ihrer Argumentation hätte nun die Gesundheitsdirektion die restlichen rund 300 Gesuche um DMA erteilen sollen, wie dies das Verwaltungsgericht im Februar 1998 verlangte.

Die Situation stellt sich nun wie folgt dar: Einerseits gedenkt die Gesundheitsdirektion nicht, dem Urteil des Verwaltungsgerichts nachzukommen, zum anderen futiert sie sich um ihre eigene Argumentation. Das ist aus meiner Sicht reine politische Willkür; die Haltung der Gesundheitsdirektion lässt sich nicht rechtfertigen. Das Argument, es sei ein neues Gesetz in Vorbereitung, sticht nicht. Wir wissen nicht, wann dieses Gesetz vorliegen wird. Ob diese Gesetzesvorlage schliesslich die Gnade des Parlaments oder gar diejenigen der Stimmberechtigten finden wird, wissen wir erst recht nicht. Mit anderen Worten: Bis wir ein neues Gesetz haben und die Frage der Selbstdispensation politisch ausdiskutiert ist, kann es Jahre dauern.

Summa summarum noch einmal: Leben wir in einem Rechtsstaat oder nicht? Für mich steht fest, dass ich in einem Rechtsstaat leben möchte. Ich bitte Sie deshalb, dieses Postulat zu überweisen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich kann die Frage von Astrid Kugler schon beantworten: Klar leben wir in einem Rechtsstaat. Es gibt jedoch Interpretationsmöglichkeiten. Die Grünen unterstützen das Vorgehen des Regierungsrates, der zuerst den Volksentscheid zu den hängigen Initiativen abwarten und dann die entsprechenden Anpassungen am Gesundheitsgesetz vornehmen will. Das Bundesgericht fordert die zuständigen Behörden auf, die nötigen und ihnen zweckmässig erscheinenden Anordnungen zu treffen; dazu gehört z. B. auch eine Sistierung. Damit ist die Grundlage für das Vorgehen der Gesundheitsdirektion geschaffen. Es geht eben doch um die DMA. Es gibt 300 hängige Bewilligungsgesuche. Wenn wir diese erteilen, schaffen wir unwiderrufliche Tatsachen. Die Ärztinnen und Ärzte, welche eine Bewilligung erhalten, müssen in ihren Praxen Investitionen tätigen. Das heisst, sie können nicht einfach Medikamente verkaufen, ohne sich an die Bestimmungen zu halten, wie sie auch für die Apotheker gelten. Für die Ärzte geht es um einen Zusatzverdienst, für die Apotheker um die Existenz; darum handelt es sich hier um einen Verteilkampf. Mit der Erteilung der 300 hängigen Bewilligungen würde die unwiderrufliche Tatsache geschaffen, dass einige Apotheken schliessen müssten.

Es geht auch inhaltlich um einiges. Die Patienten sollen die freie Wahl haben und selber entscheiden können, ob sie Medikamente vom Arzt oder vom Apotheker entgegennehmen wollen. Das ist natürlich ein Scheinargument. Jede Patientin und jeder Patient steht in einem emotionalen Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Ärztin oder zu seinem Arzt. Es ist verständlich, dass sich in dieser Situation kaum jemand traut, das Medikament aus der Hand des Arztes abzulehnen und ein Rezept zu verlangen. Niemand will dieses Vertrauensverhältnis stören.

Es heisst immer, Medikamente aus der Apotheke seien teurer. Auch dieses Argument stimmt überhaupt nicht. Die Medikamente kosten überall gleichviel. Es ist immer der Arzt, der mit der Ausstellung eines Rezepts bestimmt, was gekauft werden soll.

Es geht also um einen Verteilkampf zwischen Ärzten und Apothekern. Wenn man die Gesundheitskosten senken will, macht es keinen Sinn, das niederschwellige Angebot der Apotheken zu gefährden. Die Beratung kostet da noch nichts und ist zeitlich nicht beschränkt. Mit dem Kauf von Medikamenten aus der Apotheke zur Selbstmedikation von einfachen Gesundheitsstörungen kann zudem die viel gepriesene Eigenverantwortung wahrgenommen werden. Indem wir die Gesundheitsdirektorin zwingen, diese Bewilligungen zu erteilen, bevor die Diskussion und die Abstimmung über die beiden Volksinitiativen stattgefunden hat, gefährden wir die Existenz mancher Apotheken.

Die Beratungen werden unterbrochen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen.

## Erklärung der SP-Fraktion

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Gemäss Bundesamt für Statistik ist der Leerwohnungsbestand im Kanton Zürich per 1. Juni 1999 auf 0,97 % zurückgegangen. Damit muss die Formularpflicht als wichtiges Instrument zum Schutz vor ungerechtfertigter Mietzinserhöhungen bei Mietwechsel per 1. November 1999 wieder in Kraft gesetzt werden. Im Februar 1994 haben die Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Volksinitiative für einen besseren Schutz der Mieterinnen und Mieter bei Mietwechsel zugestimmt und im Kanton Zürich für Zeiten von Wohnungsmangel die Formularpflicht bei Mietwechsel eingeführt. Mit Beschluss vom 28. Mai 1997 hat der Re-

gierungsrat festgehalten, dass bei einem Leerwohnungsbestand von 1 % und mehr Wohnungsmangel nicht mehr gegeben sei und gleichzeitig die Formularpflicht per 1. November 1997 bzw. per 1. Juli 1997 ausser Kraft gesetzt. Da der Kanton Zürich in den letzten Jahren jeweils knapp über 1 % leere Wohnungen ausweisen konnte, hat sich daran bis heute nichts geändert.

Mit dem Rückgang des Leerwohnungsbestandes per Juni 1999 auf 0.97 % ist der kantonale Schwellenwert nun erstmals seit 1996 wieder unterschritten. Der deutlichste Rückgang ist in der Stadt Zürich zu verzeichnen; gegenüber dem Vorjahr ist der Leerwohnungsbestand 1999 um 35 % zurückgegangen. Im Oberland sind es 27 %, im Unterland 27 % und im Furttal 26 %. Es wirkt aus den nachfolgenden Gründen äusserst stossend, dass der Regierungsrat bis heute überhaupt nicht reagiert hat, obwohl die Fakten seit Juni vorliegen. Damals, bei der Ausserkraftsetzung, konnte es ihm nicht schnell genug gehen. Er nahm diese fünf Monate vor dem von ihm selbst bestimmten Termin vor, nämlich per 1. Juli anstatt per 1. November. Ferner wird die in den nächsten Tagen zu erwartende Erhöhung des ZKB-Leitzinssatzes für variable Hypotheken für den überwiegenden Teil der Zürcher Miethaushalte spürbare Mietzinserhöhungen auf das kommende Frühjahr zur Folge haben. Schliesslich beruht die Formularpflicht in unserem Kanton auf einem klaren Volksentscheid.

Die SP-Fraktion fordert deshalb den Regierungsrat auf, die Formularpflicht bei Mietwechsel, die eine wirksame Schutzbestimmung für Mieterinnen und Mieter darstellt, auf den 1. November 1999 wieder einzuführen.

## Eingang einer Petition

Ratspräsident Richard Hirt: Mit Schreiben vom 15. Oktober 1999 hat Adrian Nenning, Zollikerberg, eine von 2070 Personen unterzeichnete Petition betreffend Abschaffung des Tanzverbotes an Feiertagen eingereicht. Sie liegt im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf und wird anschliessend der Spezialkommission KR-Nr. 247/1997 überwiesen. Diese Kommission befasst sich mit der PI Luzius Dürr, Hans-Peter Portmann, Peter F. Bielmann betreffend Ruhetagsgesetz und der Vorlage 3704, Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Wir sollen heute ein Postulat zur DMA der Ärztinnen und Ärzte in Zürich und Winterthur an den Regierungsrat überweisen, dessen Sinn ich schon bei der Frage der Dringlichkeit nicht verstanden habe und den ich auch heute nicht verstehe. Der Grund dafür liegt nicht darin, weil ich schwer von Begriff bin, sondern weil dieser Vorstoss jeglicher Logik entbehrt. Die Vernehmlassungsfrist für ienen Paragrafen im Gesundheitsgesetz, der die DMA für Ärztinnen und Ärzte regelt, ist am 31. August 1999 abgelaufen. Zur Frage der Selbstdispensation der Ärztinnen und Ärzte hat die Apothekerschaft im Juni 1998 die Gesundheitsinitiative eingereicht. Nun ist auch die Heilmittelinitiative der Ärztinnen und Ärzte zur gleichen Sache auf dem Tisch. Konkret heisst das: Die Frage der Selbstdispensation kommt vor das Volk. Der Souverän kann und soll möglichst bald entscheiden. So will es der Regierungsrat. So will es auch die Initiative. Eine Initiative soll bekanntlich innerhalb von rund eineinhalb Jahren nach dem Einreichen vom Regierungsrat behandelt werden. Der Entscheid des Souveräns soll nach dem Willen des Regierungsrates Eingang finden in das Gesundheitsgesetz. Was können Sie denn noch mehr wollen?

Zur Rechtsungleichheit in Bezug auf die Bewilligungen zur Selbstdispensation, die Sie so betont haben: Wenn Sie in diesem Punkt kurz vor dem Volksentscheid eine Änderung vornehmen, beeinträchtigen Sie die künftige Regelung durch den Gesetzgeber. Das ergibt keinen Sinn. Der Regierungsrat bittet Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen. Dem kann die SP-Fraktion nur zustimmen. Wenn Sie dafür keinen guten Grund wissen, verlassen Sie sich auf Ihre Zeitlogik. Lassen Sie den Souverän entscheiden, schliessen Sie sich uns an, überweisen Sie das Postulat nicht.

Oskar Denzler (FDP, Winterthur): Im Gegensatz zur SP möchte ich Sie bitten, das Postulat definitiv zu überweisen, da die Antwort der Gesundheitsdirektion nicht befriedigt bzw. die mit dem Vorstoss angestrebte Rechtssicherheit in der Medikamentenabgabe nicht wieder hergestellt wird. Die Verunsicherung bei den Betroffenen – Ärzten, Apothekern und Patienten – ist gross. Das Selbstdispensationsverbot soll, wie der Tagespresse zu entnehmen ist, nicht mehr allzu genau eingehalten werden, was bedauerlicherweise zu unnötigen Spannungen zwischen Ärzten und Apothekern führt. Die Regierung will mit

ihrem zögerlichen Vorgehen angeblich nichts präjudizieren und erhofft sich Klarheit von einem künftigen Volksentscheid. Die eingereichten Initiativtexte sind jedoch beide so wohltönend, dass man beiden zustimmen müsste. Ich bin mir gar nicht so sicher, ob das absehbare Resultat eines doppelten Ja mehr Klarheit betreffend künftiger Marschrichtung bringen wird. Aus der Postulatsantwort geht nicht einmal klar hervor, ob die Sistierung der Gesuche bis nach der Abstimmung über die Initiativen oder derjenigen über das neue Gesundheitsgesetz dauern soll. Die Gesundheitsdirektion scheint den Apothekern offensichtlich näher zu stehen als den Ärzten – was gestattet ist –, obwohl die künftige optimale Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten noch gar nicht ausdiskutiert wurde.

Ich fordere mit Nachdruck eine schnelle Lösung der verfahrenen Situation und sehe nur zwei Wege: Erstens – weniger bevorzugt – eine klar zeitlich begrenzte Frist der Sisitierungsverfügung gemäss geltendem Recht, die nicht immer neu, je nach politischem Ereignis oder Kalkül, verlängert werden kann. Zuerst war es der Bundesgerichtsentscheid, jetzt sind es die Initiativen; in einigen Monaten wird bestimmt eine weitere politische Aktion folgen. Zweitens - bevorzugt - eine ebenso klar befristete Bewilligung der hängigen Gesuche mit präzisen Auflagen betreffend Abgabemodalitäten. Ich habe keine allzu grosse Angst, dass dann die Apotheken gleich aussterben werden, denn für die Ärzte besteht bei einer befristeten Bewilligung ohne Zweifel ein unternehmerisches Risiko, das es sehr genau abzuschätzen gilt. Als Gesetzgeber sind wir gefordert, im Rahmen des neuen Gesundheitsgesetzes eine gute und fortschrittliche Regelung der Versorgung mit Medikamenten zu treffen. Diese muss für den Bürger einfach, transparent und bequem sein und wird nur als gemeinsames Ärzte-Apotheker-Produkt Erfolg haben können.

Die Ausgangslage ist unverändert. Wir haben einen gültigen Verwaltungsgerichtsentscheid, sowie Art. 37 KVG, der die DMA sehr allgemein umschreibt. Als Verteiler werden primär die Apotheker erwähnt. Hier spielt sicher auch Jahrhunderte altes Gewohnheitsrecht eine Rolle, die Regelung geht nämlich auf das Jahr 1241 zurück. Sekundär werden die Ärzte aufgeführt, wobei dem Gesetzgeber vor allem die gute Versorgung mit Medikamenten wichtig ist. Alle paar hundert Jahre darf im Übrigen eine Regelung durchaus auch einmal hinterfragt werden. Die Medikamentenmarge – heute bei 35 % – wird ohne Zweifel in den nächsten Jahren ins Rutschen kommen und sich wohl bei 10 bis 15 % einpendeln, sodass die rein finanziellen Aspekte der

DMA in den Hintergrund treten werden. Weder Ärzten noch Apothekern geht es ja angeblich ums Geld, wie sie immer sagen. Im Revisionsentwurf des KVG ist neu ein Passus vorgesehen, welcher den Apothekern eine Beratungsabgeltung zubilligen will, womit wir uns Richtung margenfreie Medikamentenabgabe bewegen.

Ich wünsche uns allen Mut und Einsicht für eine gute Lösung.

Chantal Galladé (SP, Winterthur): Dieses Postulat ist eine Zwängerei. Zu diesem Thema sind zwei Volksinitiativen hängig und wir können nicht warten, was das Volk dazu sagt. Wir wollen den Entscheid vorwegnehmen. Das ist ein Unsinn und zudem undemokratisch. Es beschneidet die Volksrechte, wie die SVP wahrscheinlich sagen würde. Die eine Initiative verlangt, dass Ärztinnen und Ärzte eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion beantragen können, wenn keine Apotheke in der Nähe ist. Die Abgabe in Notfällen ist natürlich ebenfalls gestattet. Als Gedächtnisstütze: Viele Mitglieder der FDP und der SVP haben diese Initiative unterschrieben. Es geht auch um die Kompetenzenverteilung, nach dem Motto «wer verschreibt, verkauft nicht». Dies könnte sich nämlich kostensenkend auf das Gesundheitswesen auswirken, was wir ja alle wollen. Es sollen auch keine Standesinteressen vertreten werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen ihre Medikamente flächendeckend beziehen können, wenn es nötig ist. Es geht also nicht darum, ob die Ärztinnen und Ärzte etwas mehr verdienen.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen, weil es nur das Portemonnaie der Ärztinnen und Ärzte dicker macht, nicht aber die Versorgung der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.): Wie ich Ihnen beim Beantragen der Dringlichkeit am 6. September 1999 bereits darlegte, wollen wir nur die Selbstverständlichkeit, dass sich die Gesundheitsdirektion an das Urteil des Verwaltungsgerichts hält und Ärztinnen und Ärzten aus den Städten Zürich und Winterthur Bewilligungen zur DMA erteilt, sofern sie dies wünschen. Das Verwaltungsgericht hat in einem Präjudiz festgestellt, dass die bestehende Regelung verfassungswidrig ist. Diese Verfassungswidrigkeit ist eine allgemeine, die Regelung verletzt in ihrer Undifferenziertheit die Rechtsgleichheit. Es bestehen keine sachlichen Gründe, Ärztinnen und Ärzten in den Städten Zürich und Winterthur generell von der Möglichkeit der DMA auszuschliessen, währenddem Ärztinnen und Ärzte in Uster, Wetzikon, Affoltern, Hausen oder Glattbrugg eine entsprechende Bewilligung haben. Mit Recht hat daher die Gesundheitsdirektion begonnen, auch Ärztinnen und Ärzten in den Städten Zürich und Winterthur auf Gesuch hin Bewilligungen zu erteilen. Das Verwaltungsgericht hat hierbei die Gesundheitsdirektion angewiesen, solche Bewilligungen ohne Bestandesschutz auszustatten, sodass sie im Falle einer neuen gesetzlichen

Regelung ohne weiteres widerrufen werden können. Im Rahmen eines anderen Beschwerdeverfahrens hat das Verwaltungsgericht die Gesundheitsdirektion angewiesen, einstweilen keine Bewilligungen mehr zu erteilen, bis der Prozess rechtskräftig abgeschlossen ist.

Lassen wir doch heute auch nicht unerwähnt, dass das Vernehmlassungsverfahren zu einem gänzlich neuen Gesundheitsgesetz im Kanton Zürich in wenigen Tagen abläuft. Diese Tatsache muss uns alle in unserer Verantwortung wachrütteln. Es sollen keine Brosamen diskutiert, sondern ganze Gesetzesänderungen vorgelegt und darüber entschieden werden. Hier verweise ich auch auf die regierungsrätliche Antwort. Dieser Prozess ist bereits seit längerem abgeschlossen. Die Beschwerdeführer sind vor Bundesgericht unterlegen. Trotzdem weigert sich die Gesundheitsdirektion, weitere Bewilligungen zu erteilen. Über 300 Gesuche bleiben sistiert. Als Hauptgrund wird vorgebracht, über die Frage der Selbstdispensation sollten die Stimmbürger entscheiden können, nachdem von Ärzte- und Apothekerkreisen entsprechende Initiativen lanciert worden sind. Man kann sich vorstellen, wie lange das Ganze dauert, bis eine solche definitive Regelung in Kraft tritt. Sogar wenn man, wie dies die Gesundheitsdirektion versucht, durch die Verkürzung von Vernehmlassungsfristen das Gesetzgebungsprogramm beschleunigt, ist es sicher, dass unabhängig vom Resultat gegen eine neue Regelung Rechtsmittel ergriffen werden und dass letztlich das Bundesgericht über die Angelegenheit zu entscheiden hat. Bis zum definitiven Bundesgerichtsentscheid wird es erfahrungsgemäss ein Jahr oder länger dauern. Gesamthaft ist mit einer Dauer von mindestens zwei bis drei Jahren zu rechnen, bis die ganze Angelegenheit bereinigt ist.

Will nun die Gesundheitsdirektion allen Ernstes entgegen dem Verwaltungsgerichtsurteil eine klare, verfassungswidrige Geltung weiterhin durchsetzen? Wie kommt die Gesundheitsdirektion als Verwaltungsbehörde überhaupt dazu, sich den Überlegungen desjenigen Gerichts zu entziehen, welche für die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Verwaltung sorgen muss und dies auch tut? Es gibt keinen sachlichen Grund, sich praktisch über das Verwaltungsgerichtsurteil hinwegzusetzen.

Wir bitten Sie auf Grund dieser Situation um die Überweisung dieses Postulats.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Wem es mit einer Antwort auf die offene Frage wirklich pressiert, darf das Dringliche Postulat keinesfalls überweisen. Auf diese Weise dauert es nämlich länger, als wenn man den Weg der Gesundheitsdirektion wählt und die beiden Initiativen jetzt zügig vors Volk bringt. Überweist man das Dringliche Postulat, legt die Regierung nach einem Jahr einen nichtssagenden Bericht vor, der ungefähr so lauten wird: Es ist noch nichts entschieden, wir wollen die Initiativen abwarten. Wer also wirklich möglichst schnell eine Antwort will, darf dieses Dringliche Postulat nicht überweisen.

Paul Zweifel (SVP, Zürich): Das Postulat ist nicht zu unterstützen. Der Zeitpunkt stimmt nicht, da demnächst über die Volksinitiativen abgestimmt wird. Es hat keinen Sinn, Bewilligungen zu erteilen mit dem Risiko, diese nach der Volksabstimmung wieder rückgängig machen zu müssen. Ein Teil der SVP-Fraktion wird das Postulat ablehnen.

Regierungspräsidentin Verena Diener: Wir haben heute einen Vorgeschmack über die künftigen Diskussionen im Parlament bekommen. Sie werden in kurzer Zeit über zwei Volksinitiativen befinden können. Die Gesundheitsinitiative der Apotheker wird zurzeit in der Gesundheitsdirektion bearbeitet. Die Initiative der Ärzteschaft wurde am letzten Mittwoch in der Regierung behandelt. Sie werden diese zu Bericht und Antrag an die Regierung überweisen. Im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes wollen wir diesen Themenkomplex ebenfalls diskutieren.

Die Regierung hat Ihnen dargelegt, aus welchen Gründen sie der Meinung ist, dass diese rund 300 hängigen Gesuche zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewilligt werden sollen. Wir wollen heute nichts präjudizieren. Würden diese Gesuche bewilligt, würden selbstverständlich weitere eingereicht. Die Sistierung hatte zur Folge, dass nicht noch mehr Ärztinnen und Ärzte ein Gesuch einreichten. Die Regierung ist der Meinung, dass der Kantonsrat zur zentralen Frage der Medikamentenabgabe Stellung nehmen soll und die Bevölkerung anschliessend darüber zu entscheiden hat. Mit der Bewilligung dieser Gesuche zum heutigen Zeitpunkt würden wir ein fait accompli schaffen, dem später sehr schwer entgegenzutreten wäre.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir heute im Kanton Zürich rund 3400 Ärztinnen und Ärzte mit einer Praxisbewilligung und rund 220 Apotheken haben. Es ist eine Zunahme der Ärzteschaft mit eigener Praxis zu verzeichnen. Etwa ein Fünftel davon hat eine Bewilligung für eine Selbstdispensation. Wenn wir diesen Damm jetzt einbrechen lassen, wird es nachher müssig sein, eine Abstimmung über die beiden hängigen Initiativen zu führen. Darum ist die Regierung der Überzeugung, dass es auch für den Kantonsrat wesentlich effizienter ist, dieses Postulat heute nicht zu überweisen. Wie Sie wissen, wird die Regierung damit lediglich beauftragt, Ihnen in zwei Jahren einen Bericht abzugeben.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Gesundheitsdirektion gewillt ist, diese beiden Initiativen mit höchstem Tempo und oberster Priorität zu bearbeiten und sie dann der Regierung und anschliessend dem Kantonsrat zur Diskussion vorzulegen. Wir hätten die Möglichkeit – und das liegt in den Händen des Kantonsrates und vor allem der vorberatenden Kommission -, diese Diskussion noch im nächsten Jahr zu führen. Dies setzt voraus, dass Sie Termine finden, um dieses Geschäft in der Kommission zu beraten. Die Regierung denkt, dass es möglich ist, die beiden Initiativen mit einer Stichfrage gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen. Damit wäre dann die Weiche gestellt, wie das Gesundheitsgesetz zu revidieren ist. All diejenigen, die daran interessiert sind, dass diese Frage möglichst schnell dem Souverän vorgelegt werden kann, müssen sich auf diesen Weg begeben. Das Postulat wird einen Bericht in zwei Jahren bewirken, ansonsten aber nicht sehr viel in Bewegung bringen. Die Regierung empfiehlt Ihnen dar-Die inhaltliche Diskussion abzulehnen. Selbstdispensation wird im Rahmen der Beratungen der beiden Initiativen zu führen sein, heute ist es der falsche Zeitpunkt dafür.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich muss die Regierungspräsidentin, wenn auch ungern, korrigieren: Der Bericht zu einem Dringlichen Postulat muss nach einem Jahr vorliegen. Da die Regierung mit den Fristen sowieso etwas Mühe hat, sehen wir auch in diesem Fall grosszügig darüber hinweg.

### Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88: 45 Stimmen, das Dringliche Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

#### Erklärung der SVP-Fraktion

Alfred Heer (SVP, Zürich): Der Zürcher Regierungsrat missachtet den Volkswillen. Die SVP nimmt mit grosser Entrüstung von der Entscheidung des Regierungsrates Kenntnis, ein Intensivprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter einzurichten. Vor noch nicht einmal einem Jahr haben die Stimmbürger des Kantons Zürich nach einem intensiv geführten Abstimmungskampf diesem Ansinnen an der Urne eine klare und unmissverständliche Absage erteilt. Das Referendum wurde damals von der SVP ergriffen. Die Absicht des Regierungsrates ist Ausdruck der Geringschätzung gegenüber dem Zürcher Souverän und Zeugnis eines Besorgnis erregenden Demokratieverständnisses. Stimmabstinente Bürger sehen sich einmal mehr in ihrer Haltung bestätigt: «Die da oben machen ohnehin, was sie wollen.» Die niedrige Stimmbeteiligung an den Wahlen dieses Wochenendes ist die direkte Folge einer solchen Politik.

Die SVP-Fraktion wird den Regierungsantrag ablehnen und die Streichung der Budgetposten für die vorgesehenen vier Psychiater und zwei Therapeuten verlangen. Die SVP hat sich verpflichtet, die Rechte des Volkes zu wahren, selbst dann, wenn sich der Zürcher Regierungsrat in undemokratischer Art und Weise über einen Volksentscheid hinwegsetzt.

## Persönliche Erklärung

Mario Fehr (SP, Adliswil): Erlauben Sie mir, dass ich für diese Erklärung überhaupt kein Verständnis habe. In einem sehr heftig geführten Abstimmungskampf, in dem der Fraktionssprecher der SVP eine massgebliche Rolle spielte, wurden von der SVP vor allem zwei Alternativen zu dieser Vorlage aufgezeigt. Die eine war die Unterbringung solcher Täter in geschlossenen psychiatrischen Kliniken, die andere eine Intensivierung der ambulanten Behandlung. Der Regierungsrat hat nun genau das getan, was die SVP im Abstimmungskampf forderte. Dass man in diesem Zusammenhang von einer Missachtung des Volkswillens sprechen kann, begreife ich nicht. Die SVP hat das gefordert, was der Regierungsrat jetzt getan hat. Was er getan hat, ist sehr sinnvoll und entspricht dem Volkswillen. Das Volk hat nämlich jene Vorlage damals in Kenntnis der SVP-Argumente abgelehnt. Der Regierungsrat hat richtig und dem Volkswillen entsprechend gehandelt.

#### 5. Gesetz über die Pädagogische Hochschule

Antrag der Kommission vom 17. September 1999 und des Redaktionsausschusses vom 30. September 1999, **3663c** 

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben für die zweite Lesung eine besondere Situation, weil die vorberatende Spezialkommission nach der ersten Lesung Anpassungen an das übergeordnete Recht vornehmen musste. Der Redaktionsausschuss hat danach die so veränderte bzw. präzisierte Fassung redaktionell bereinigt.

Es liegen zwei Rückkommensanträge vor. Michel Baumgartner beantragt Rückkommen auf § 6 betreffend Zulassung zur Vorschulstufe, Hanspeter Amstutz beantragt Rückkommen auf § 17 betreffend Lehrkräfte für die Sekundarstufe I. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Zuerst erläutert der Kommissionspräsident die materiell veränderten Paragrafen. Anschliessend spricht der Präsident des Redaktionsausschusses zu den redaktionellen Änderungen. Sodann erfolgt die paragrafenweise Beratung der Vorlage. Wir behandeln in einem ersten Durchgang nur die Anpassungen an das übergeordnete Recht in der C-Vorlage. Danach kommen wir auf den Änderungsantrag von Michel Baumgartner zu § 6 zurück. Sollte dieser obsiegen, müssten die §§ 7 und 24 angepasst werden. In diesem Fall würde ich die Sitzung kurz unterbrechen und Ihnen die notwendigen Änderungen dieser beiden Paragrafen schriftlich abgeben, damit Sie jederzeit wissen, worüber Sie abstimmen. Ganz am Schluss bereinigen wir den Änderungsantrag von Peter Amstutz zu § 17. Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission

Rückkommen auf die Paragrafen 6, 7, 17 und 21.

Es handelt sich um Präzisierungen der Anforderungen für die Ausbildung der Vorschulstufe und der Volksschule sowie um einschneidende Änderungen beim Ausbildungsgang für die Oberstufe der Volksschule. Hier hat ein Entscheid der EDK nach unserer ersten Lesung die Reaktivierung der Kommission erzwungen. Diese tagte in neuer voller Besetzung am 17. September 1999 und verabschiedete die beantragten vier Änderungen mit 15: 0 bzw. 14: 0 Stimmen. Alle Änderungen sind mit der Redaktionskommission abgesprochen und in

der Ihnen vorliegenden neuen Kommissionsvorlage 3663c bereits enthalten.

Ich bitte Sie, dem Rückkommensantrag der Kommission zuzustimmen und die betreffenden Paragrafen gemäss Vorschlag des Ratspräsidenten durchzuberaten. Später werden wir einen Minderheitsantrag betreffend Ausbildung zur Lehrkraft der Vorschulstufe und einen betreffend Ausbildungsgang für die Lehrkräfte der Sekundarstufe I zu behandeln haben.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Die Vorlage 3663c ist die massgebliche Fassung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule und umfasst sämtliche Änderungen, welche anlässlich der ersten Lesung eingebracht wurden. Die EDK hat uns gezwungen, uns den neuen Bedingungen anzupassen; der Kommissionspräsident hat ausgeführt, welche Paragrafen davon betroffen sind. Ich werde deshalb in meinen Ausführungen sämtliche Paragrafen, die gemäss erster Lesung geändert worden sind, kurz erläutern. Nachher wird ja dann die materielle Debatte durchgeführt.

Zu § 3: Hier hat der Redaktionsausschuss den Begriff «transdisziplinär» durch «interdisziplinär» ersetzt. Der Begriff «transdisziplinär» ist für Aussenstehende nicht verständlich und vor allem nicht im Duden aufgeführt. Von juristischer Seite her ist uns auch erklärt worden, dass der Begriff «interdisziplinär» gemäss Duden klar ist und man sich bei der Gesetzgebung auf den Duden abstützen soll.

Zu § 5: Hier haben wir lediglich in der letzten Zeile des ersten Absatzes den Artikel «die» zum Wort «Lehrkräfte» hinzugefügt.

Zu den Paragrafen 6, 7, 17 und 21: Hier haben wir die Änderungen aus der ersten Lesung vorgenommen.

## Abstimmung

Für den Rückkommensantrag auf die Paragrafen 6, 7, 17 und 21 stimmen deutlich mehr als 20 Ratsmitglieder. Rückkommen ist beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

1. Teil: Grundlagen

§§ 1 bis 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

2. Teil: Ausbildung

A. Zulassung

§ 6, Allgemeine Voraussetzungen für die Vorschulstufe

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Sie haben in der ersten Lesung mit einem Mehrheitsentscheid beschlossen, dass der separate Zugang für die Vorschulstufe wieder in die Vorlage kommt. Dieser musste dem Stand der Lehrgänge für die Volksschule angepasst werden. Insbesondere wurde eine präzisere Formulierung für den Zugang für Berufsleute gewählt. In der Vorlage steht nun neu, dass es eine mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung braucht. Allfällige Mängel in der Allgemeinbildung – hier bezogen auf die Voraussetzung Diplommittelschule – können im Verlauf des Studiums behoben werden. Eine eigentliche Aufnahmeprüfung ist für diese Stufe nicht notwendig.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

## § 7, Allgemeine Voraussetzungen für die Volksschule

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Auch hier wurde der Zugang für Berufsleute analog zu § 6 eindeutiger gefasst. Ferner hat sich gezeigt, dass die offene Formulierung zum Aufnahmeverfahren grosse Unsicherheit auslöst. Diese lässt sich jedoch aus zwei Gründen nicht ganz vermeiden. Erstens bewegen wir uns hier auf der Gesetzesstufe, welche nicht mit Verfahrensvorschriften belastet werden soll, die spätere Anpassungen erschweren und komplizieren. Zweitens sind wir in diesem Punkt nicht ganz frei. Die Zulassung zum Studium wird gesamtschweizerisch definiert, und zwar über die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, der das Zürcher Volk am 22. September 1996 mit 90prozentiger Zustimmung beigetreten ist. Die Kommission hat sich deshalb entschieden, die offizielle Rahmenformulierung der EDK in den Gesetzestext aufzunehmen. Das Aufnahmeverfahren hat eine Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau zu gewährleisten, bezogen auf die besonderen An-

forderungen der pädagogischen Berufe. Die Kommission versteht darunter die Maturitätsstufe in den folgenden sechs von zehn Maturitätsfächern: Deutsch, eine zweite Landessprache, Mathematik, eine Natur- und eine Geisteswissenschaft sowie ein musisches Fach. Gemäss unseren Abklärungen liegen wir damit auf der Linie der EDK. Es ist Sache der Umsetzung in der Praxis, die ins Aufnahmeverfahren mitgebrachten schulischen und beruflichen Erfahrungen zu regeln und zu gewichten. Wir glauben, dass das Verfahren damit einiges an Konturen gewonnen hat.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 8 Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Allgemeines§§ 9 bis 14Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Ausbildungsgänge §§ 15 und 16 Keine Bemerkungen; genehmigt.

## § 17, Lehrkräfte für die Sekundarstufe I

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): In diesem Paragrafen geht es um Anpassungen beim Ausbildungsgang für die Sekundarstufe I bzw. um Anpassungen bei der Weiterbildung. Die Paragrafen 17 und 21 hängen in dieser Frage zusammen. Ich bitte Sie, sich die Ausgangslage noch einmal in Erinnerung zu rufen. Gemäss Beschluss in der ersten Lesung gibt es einen Ausbildungsgang für die Sekundarstufe I, eine Anerkennung und differenzierte Ausbildungsangebote, die erlauben, dass man sich speziell – z. B. für die grundlegenden Anforderungen – vorbereitet. Diese Ausgangslage wurde durch den Entscheid der EDK verunmöglicht. Dieser besagt, dass man entweder zwei bis vier Fächer studieren kann, um eine Anerkennung für die ganze Oberstufe zu erreichen. Oder man kann, wie wir es wollten, mindestens fünf Fächer studieren. Dann hat man zwar auch eine

schweizerische, jedoch eine reduzierte Anerkennung, die auf einen Schultyp – heute Real- oder Sekundarschule – bezogen ist. Da dies ganz klar unserem Entscheid aus der ersten Lesung widerspricht, mussten wir die Kommission wieder einberufen. Wir haben uns damals für mindestens fünf Unterrichtsfächer entschieden und sind nun damit zwischen Stuhl und Bank geraten. Entweder haben wir zwei Ausbildungen – nämlich eine, die für die ganze Oberstufe anerkannt ist und eine, die nur für einen Teil gilt – oder wir spalten die ganze Ausbildung und sind damit wieder bei der bestehenden Situation. Dies ist aber nicht Ihr Wille, den wir zu verfolgen hatten.

Wir haben nun versucht, den Schaden zu mildern. Für uns war es ein Schaden, weil wir von unserer Lösung mehr überzeugt waren als vom Kompromiss der EDK. Via Bildungsdirektor haben wir erreicht, dass wir zumindest ein fünftes Fach obligatorisch erklären können. Damit haben wir einen kleinen Schritt in unsere Richtung getan. Im Übrigen ist es so, dass im schulischen Alltag bereits heute mehr Fächer erteilt werden können als während der Ausbildung studiert werden. Es bleibt den Studierenden an der PH natürlich unbenommen, auch in der Erstausbildung schon zusätzliche Fächer zu belegen, wenn sie dies für die Berufsaufnahme wünschen. Wir haben bei der Weiterbildung ganz explizit verankert, dass man zusätzliche Befähigungen für weitere Fächer erwerben kann. Damit haben wir die Gleichwertigkeit von Ausund Weiterbildung unterstrichen.

Ich betone es noch einmal: Wir hätten die Wahl gehabt, unsere Lösung stehenzulassen. Das würde bedeuten, dass wir nur eine Teilanerkennung hätten, die sich auf einen Schultyp beschränkt. Das war weder die Absicht der Kommission noch der Entscheid des Parlaments in der ersten Lesung. Wir haben das Gefühl, dass wir mit der vorliegenden Variante – zwei bis vier Fächer, ein fünftes obligatorisch erklärbar, Zusatz in der Weiterbildung – eine attraktive und moderne Lösung gefunden haben. Wir erwarten auch, dass wir so weniger Probleme in der Rekrutierung von Lehrkräften für die grundlegenden Anforderungen haben werden. Diese Schwierigkeiten haben wir heute. Das war für uns ein Grund, dass wir eine Gesamtanerkennung für die Oberstufe wollten.

Für uns war die Sache unerfreulich, denn wir gingen davon aus, dass unsere Lösung akzeptiert würde. Wir haben uns hier im Interesse der gesamtschweizerischen Anerkennung für eine neue Lösung entschieden, die Sie in der heutigen Vorlage finden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 18 bis 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3. Teil: Weiterbildung

§§ 21 bis 23

Keine Bemerkungen; genehmigt.

4. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§§ 24 und 25

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben damit die Vorlage ohne die Rückkommensanträge bereinigt.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Ich beantrage Ihnen wie angekündigt

Rückkommen auf § 6 resp. 7 und 24.

Dabei geht es um die Zulassung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe. Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag auf § 6 stimmen deutlich mehr als 20 Ratsmitglieder. Rückkommen ist beschlossen.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Dem vorliegenden Gesetz über die Pädagogische Hochschule wurde unter anderem folgender Gedanke zu Grunde gelegt: Es sollte die Lehrkräfte weg vom Sackgassenberuf hin zu einer offenen Ausbildung führen, die später mit entsprechenden Zusatzausbildungsmodulen auch das Unterrichten an anderen Stufen ermöglicht. Die starken Veränderungen in der Gesellschaft und in der Bildung sowie die wesentlich gesteigerten Ansprüche an alle Bildungsinstitutionen sind auch am Kindergarten nicht spurlos vorbeigegangen. Ich erwähne hier nur die immer grösser werdenden Bildungsunterschiede der eintretenden Kindergartenschülerinnen und

-schüler – die einen noch richtig Kind und andere bereits mit erheblichem Können in Lesen und Schreiben oder mit beachtlichen Computerkenntnissen. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein ganz beträchtlicher Teil der Kindergartenschülerinnen und -schüler auf Grund ihrer Lese- und Rechenfähigkeiten eigentlich direkt in die zweite Klasse eintreten könnten, und dies alles bei einem expliziten Verbot, im Kindergarten entsprechende Fähigkeiten zu vermitteln. Auf der anderen Seite haben wir Kinder mit erheblichen Sprachdefiziten oder grossen Mängeln in ihrer Sozialkompetenz. Man mag dies bedauern oder dies oder anderes nicht gut finden, man mag alten Zeiten nachtrauern – Tatsache bleibt es alleweil und darauf wollen und sollen wir Rücksicht nehmen.

Die ersten Jahre im Kindergarten sind für die spätere Schulkarriere des Kindes von grundlegender Bedeutung und dürfen nicht unterschätzt werden. Die Zeiten, wie wir den Kindergarten bzw. die «Gfätterlischuel» erlebt haben, sind endgültig passé. Wer den veränderten Tatsachen ins Auge schaut, muss daraus die Konsequenzen ziehen. Dabei rede ich keineswegs einer Verschulung des Kindergartens das Wort. Unterschiedliche Zulassungen aber verhindern Ausbildungsmodule über alle Stufen hinweg. Das gemeinsame Basisstudium, wie es in § 9 vorgesehen ist, würde bei unterschiedlichen Zulassungskriterien entweder eine Nivellierung auf tieferem Niveau bedeuten oder aber – was genau so schlecht wäre – die Kindergärtnerinnen ausschliessen. Dieses Basisstudium soll auch der Stufenorientierung dienen und den Grundstein für alle Lehrkräfte an der Volksschule legen.

Ein Stufenwechsel ist heute absolut unmöglich. Da kann in der Folge von einem klassischen Sackgassenberuf gesprochen werden. Dies soll ändern. Das Erlernen und natürlich die Ausübung eines pädagogischen Berufs, gleich welcher Stufe, verlangt eine sehr gute Allgemeinbildung. Diese muss mitgebracht und kann nicht berufsbegleitend erarbeitet werden. Wer landauf landab von Qualitätssicherung an unserer Volksschule spricht, kann hier den Beweis erbringen, dass dies keine leere Worthülse ist.

Im Übrigen ist die Zulassungsmöglichkeit über die Diplommittelschule noch nicht einmal im Fachhochschulgesetz vorgesehen. Die Ausnahmen betreffend der Zulassungen sind im Gesetz bewusst grosszügig geregelt; ich brauche sie nicht zu wiederholen. Einzig ein Aufnahmeverfahren, das ein entsprechendes Niveau beweist, muss bestanden werden. Die Diplommittelschulen müssen sich so oder so neu

ausrichten, ob sie nun weiterhin auch zukünftige Kindergärtnerinnen ausbilden oder nicht – das ist aber heute nicht das Thema.

Wer meint, eine geringere Allgemeinbildung und damit eine einfachere Ausbildung genüge für den Beruf der Kindergärtnerin vollauf, verkennt den Wandel, der auch im Kindergarten vonstatten ging sowie die Anforderungen an diese Stufe, die eben keineswegs kleiner oder einfacher sind als an irgendeiner anderen Stufe.

Machen Sie einen mutigen, zukunftsgerichteten Schritt. Beweisen Sie, dass Sie erkannt haben, dass der Beruf der Kindergärtnerinnen eine höchst anspruchs- und verantwortungsvolle pädagogische Tätigkeit ist. Damit wir eine völlige Klarheit haben, beantrage ich Ihnen,

die Abstimmung bezüglich Zulassungskriterien unter Namensaufruf durchzuführen.

Ich möchte wissen, wer einem Kindergartenbild, das eher einem Bild von Albert Anker entspricht, auch künftig nachleben möchte, und wer einer zukunftstauglichen Lösung den Vorzug gibt. Unterstützen Sie den schriftlich vorliegenden Antrag, der Ihnen verteilt wird, inklusive der Übergangsbestimmungen in § 24.

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf): Die SP-Fraktion unterstützt einheitliche Zulassungsbedingungen für die Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule. Der Entscheid aus der ersten Lesung, diese aus dem Gesetz zu kippen hat verhängnisvolle Folgen für die Entwicklung der Volksschule und muss darum heute rückgängig gemacht werden. Die Gründe dafür sind folgende:

Das allseits gewünschte, für alle Stufen gemeinsame Basisstudium ist nur mit einheitlichen Zulassungsbedingungen möglich. Die Kindergartenstufe wird bei anderen Zulassungsbedingungen davon ausgeschlossen. Das Basisstudium bietet den Studierenden Gelegenheit und Zeit, sämtliche Stufen kennenzulernen und sich für diejenige Stufe zu entscheiden, in der sie sich am wohlsten fühlen und die geeignetste ist. In diese Stufenorientierung müssen die Lehrkräfte des Kindergartens einbezogen werden. Die unterschiedlichen Zulassungsbedingungen koppeln die Kindergartenlehrkräfte von den anderen Stufen ab und führen in eine berufliche Sackgasse. Mit dem Ausschluss des Kindergartens werden Forschung und Entwicklung für diesen Bereich ausgeklammert. Sie wird an der Pädagogischen Hochschule nicht stattfinden. Dies könnte für den Kindergarten, die erste Stufe einer er-

folgreichen Schullaufbahn, gravierende Folgen haben. An dieser sollte hochwertige pädagogische Arbeit geleistet werden.

Mit der einheitlichen Zulassung wird der Beruf der Kindergärtnerin entsprechend seiner Bedeutung aufgewertet. Dem Lehrpersonal des Kindergartens muss, wie allen anderen Lehrkräften, eine Laufbahnentwicklung ermöglicht werden. Eine gemeinsame Ausbildung für Vorschule und Volksschule unter einem Dach ermöglicht inhaltliche und finanzielle Synergien.

Aus all diesen Gründen ist es für die SP-Fraktion zwingend, dass die Ausbildung zur Kindergärtnerin bzw. zum Kindergärtner gleichwertig wird wie diejenige der Volksschullehrkräfte. Wie im Gesetz ausgeführt, kann die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule auf den verschiedensten Wegen erzielt werden. Es ist somit allen möglich – auch denjenigen, die eine Diplommittelschule besucht haben –, den Zugang zur PH zu erlangen.

Die Mehrheit der aktiven Kindergärtnerinnen, der Verband der Kindergärtnerinnen Zürich, die Vereinigung zürcherischer Kindergartenbehörden und sogar der Lehrerkonvent der Diplommittelschule befürworten eine einheitliche Zulassung. Der Kindergarten will in Zukunft zum Haus des Lernens gehören und nicht länger vor der Tür stehen. All diese Tatsachen sind Argumente für eine Gleichstellung der Vorschullehrkräfte mit den Volksschullehrkräften.

Geben Sie den fortschrittlichen Kindergärtnerinnen, die wissen, wie wichtig ihre Ausbildung in Zukunft für die Schule sein wird, eine Chance, indem Sie einer einheitlichen Zulassung zur Pädagogischen Hochschule zustimmen! Stellen wir das Haus des Lernens auf ganzheitliche Füsse! Bauen wir ein solides Haus für alle, die daran beteiligt sind!

Die Unterlagen zu den Paragrafen 6, 7 und 24 werden verteilt.

Yvonne Eugster (CVP, Männedorf): Die Mehrheit der CVP-Fraktion, zu der ich selbst nicht gehöre, wird den Rückkommensantrag nicht unterstützen. Ich spreche im Namen dieser Mehrheit. Sie möchte an den unterschiedlichen Zulassungsbedingungen festhalten. Zum Studium der Vorschulstufe sollen nicht nur Maturandinnen und Maturanden, sondern auch Studierende, die im Besitz eines anerkannten Diploms einer dreijährigen Diplommittelschule sind, zugelassen werden. Vor allem zwei Gründe haben zu diesem Mehrheitsbeschluss geführt.

- 1. Die Forderung der gymnasialen Matur steht im Widerspruch zum im August 1999 verabschiedeten Reglement der schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von Lehrdiplomen. Dieses für uns in der Regel wegleitende Reglement bestimmt, dass zum Zugang zur Ausbildung für die Vorschulstufe neben der gymnasialen Matur auch das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule berechtigt.
- 2. Im Rahmen unserer Volksschulreform muss über die zukünftige Kindergartengrundstufe, oder wie immer wir diese Eingangsstufe benennen werden, breit diskutiert werden. Erst wenn über deren Inhalt und Berufsprofil Klarheit herrscht, möchte meine Fraktion über die Zulassungsbedingungen zu dieser Ausbildung definitiv beschliessen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Für die EVP kann der Verzicht eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises nicht Voraussetzung der Zulassung zur Pädagogischen Hochschule für die Lehrkräfte der Vorschulstufe sein. Wir haben sehr viele Unterlagen zu diesem Thema erhalten. Daraus möchte ich ein paar für uns wichtige Punkte nennen.

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband schreibt: «Kindergärtnerinnen leisten gleichwertige pädagogische Arbeit wie die anderen Lehrkräfte. Der Kindergarten ist Teil der Volksschule und bildet das Fundament für eine erfolgreiche Schullaufbahn.» Mit diesem Punkt sind wir absolut einverstanden. Weiter heisst es aber: «Die Matur ist Zulassungsvoraussetzung zur Pädagogischen Hochschule und gilt für alle Lehrkräfte, inklusive Kindergärtnerinnen.» Dies ist für uns inakzeptabel. Warum? Die überwältigende Mehrheit der heutigen Kindergärtnerinnen, etwa 85 %, haben keine Matura. Wir haben einen Brief der Freien Evangelischen Schule Zürich erhalten. Rektor Peter Scheuermeier schreibt darin: «Umfragen haben ergeben, dass zurzeit ca. 2 % der Studierenden an Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner bzw. Vorschule über eine gymnasiale Maturität verfügen.»

Die Kindergärtnerinnen leisten eine sehr wichtige Arbeit in der sozialen, pädagogischen und kognitiven Entwicklung der Kinder. Sehr viele dieser Frauen hätten den Zugang zu diesem Beruf nicht gewählt, wenn die Matura Voraussetzung gewesen wäre. Die Diplommittelschule leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Aufstiegs von Frauen zu qualifizierter Ausbildung und kann jetzt auch den Zu-

gang von Frauen zu Fachhochschulen fördern. Dies ist eine erklärte Absicht aktueller Bildungspolitik und Fachhochschulzielsetzung.

Es ist stark zu bezweifeln, dass die von der Spitze des Kindergärtnerinnenverbandes erhobene Maturaforderung wirklich den Vorstellungen der Mehrheit der Kindergärtnerinnen entspricht. Ein Bericht aus der Kapitelversammlung der Winterthurer Kindergärtnerinnen über den Stand der Ideen im Vorschulbereich bestätigt dies. Es gehe darum, ob sich die Kindergärtnerinnen auf die Wandlung einlassen wollten, nicht um Details. Doch an den Details hängen die Ängste der Kindergärtnerinnen. Ihr Berufsbild würde sich mit der Grundstufe stark ändern. Möglicherweise käme auch die Bedingung Matura wieder aufs Tapet.

Die Bestrebungen zur Auflösung des Kindergartens in eine Grundstufe werden zurzeit kontrovers diskutiert. Bevor einschneidende Beschränkungen in der Zulassung zur Kindergärtnerinnenausbildung beschlossen werden, muss zuerst über die Ziele und Aufgaben der zukünftigen Kindergartenstufe Klarheit herrschen.

Ich setze mich für eine gerechte Wertschätzung des Kindergartenberufs ein. Die nötige Anerkennung und Entlöhnung sollen gegeben sein. Die Matura kann nicht Voraussetzung der Wertschätzung sein. Der Zugang für die Kindergartenlehrkräfte zur Pädagogischen Hochschule und zum Basisstudium sollten gewährleistet werden. Die Diplommittelschulen sind bereit, Verantwortung für die Zusatzausbildungen zur Vorbereitung auf Fachhochschulen zu übernehmen. Die Durchlässigkeit ............................... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Ich spreche als Mitglied der kantonalen Gleichstellungskommission. Diese Vorlage enthält zwei Dinge, welche die Chancengleichheit betreffen. Einerseits die Tatsache, dass der Kindergarten genauso wie die anderen Schulebenen gleichwertig in die Zürcher Schulreform aufgenommen werden soll. Anderseits geht es aber auch darum, dass die Geschlechter gleich behandelt werden. Wenn wir an der Fassung ohne Rückkommen festhalten, werden die fast ausschliesslich weiblichen Lehrkräfte der Kindergartenstufe benachteiligt, weil sie nicht die gleiche Ausbildung bekommen wie die Lehrkräfte aller anderen Stufen. Wenn wir die Verfassung ernst nehmen, kommen wir nicht darum herum, den Rückkommensantrag zu unterstützen und damit die Gleichstellung voranzutreiben.

Gleichstellung heisst ja nicht Gleichmacherei. Es bedeutet auch nicht, dass alles Bisherige schlecht war. Zu Michel Baumgartner: Ich denke, das Ankerbild war ein etwas harter Vergleich. Was bisher war, war sicher gut. Aber was bisher war, muss nicht auch in Zukunft gut genug sein. Ein Umdenken ist nötig. Gemüt und Emotionen müssen auch künftig im Kindergarten Platz haben. Auch eine Frau, die eine Matura gemacht hat, kann den Kindergartenschülern das Frauliche und Emotionale vermitteln.

Ich bitte Sie, allen die gleiche Chance zu gewähren, den Kindergärtnerinnen und den übrigen Lehrkräften, den Frauen und den Männern!

Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen): Bevor einschneidende Beschränkungen wie die gymnasiale Matur in der Zulassung der Kindergärtnerinnenausbildung beschlossen werden, muss man doch zuerst Klarheit über die Ziele und Aufgaben sowie über die Anforderungen der beruflichen Tätigkeit besitzen. Im Moment wissen wir aber nur, was aus der Bildungsdirektionsbroschüre Haus des Lernens oder der neuen Volksschulreform zu entnehmen ist. Eine Grundstufe soll den traditionellen Kindergarten ersetzen. Auch wenn diese Neuerung frühestens in sechs bis acht Jahren eintritt, muss trotzdem zuerst über die Inhalte dieser neuen Stufe gesprochen werden, bevor man den Zugang zur Ausbildung einschränken kann.

Regierungsrat Ernst Buschor betont des öftern, wie wichtig es sei, dass auch der Kanton Zürich die Reglemente und Beschlüsse der EDK einhalte, damit unter anderem die schweizerische Anerkennung gewährleistet sei. Im erst kürzlich verabschiedeten Reglement der EDK ist festgelegt, dass das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule den Zugang zur Ausbildung für die Vorschulstufe berechtigt. Wenn dem Regierungsrat die Meinung der EDK ein derart wichtiges Anliegen ist, muss man § 6 in der vorliegenden Form zustimmen. Sollte dieser geändert werden, können wir in anderen Bestimmungen auch anders entscheiden. Ich denke da an die Paragrafen 17 und 21, welche die Ausbildung der Sekundarstufe I betreffen.

Bedenken wir noch ein Weiteres: Eine Chancengleichheit muss auch bei der Berufsausbildung gegeben sein. Wenn 85 % der jetzigen Absolventinnen des Kindergartenseminars des Kantons Zürich über die DMS ans Seminar kommen, hat sich dieser Weg in jeder Hinsicht bewährt. Die DMS vermitteln vor allem eine vertiefte Allgemeinbildung, wie sie Michel Baumgartner gefordert hat, sowie berufsfeldbe-

zogene Wahlfächer. Sie bereiten auf bestimmte Fachhochschulen vor und nicht auf die universitäre Hochschule wie die gymnasiale Matur. Einer breiten Schicht von Menschen ist es möglich, mit dem DMS-Diplom in die Kindergärtnerinnenausbildung einzusteigen. Mit der gymnasialen Matur als Zulassungsvoraussetzung ist es aber nur noch einem Teil der Jugendlichen möglich, eine Berufsausbildung im pädagogischen Bereich zu absolvieren.

Ich bitte Sie darum, § 6 in seiner jetzigen Form zuzustimmen, um allen Jugendlichen eine Chance zu geben.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Michel Baumgartner abzulehnen und möchte die Ausführungen von Yvonne Eugster ergänzen. Zuerst einige Bemerkungen zu den Einschüchterungsversuchen, die alle Befürworter der differenzierten Zulassung in eine reaktionäre Ecke zu stellen versuchten. Ich betone einmal mehr: Auch als Befürworter einer differenzierten Zulassung setze ich mich weiterhin für eine Kantonalisierung des Kindergartens, eine Aufwertung der Vorschule – eine Gleichstellung sogar –, eine Integration derselben in TaV-Schulen ein. Diese Integration in die Volksschule darf jedoch nicht mit einer Verschulung der Vorschulstufe und einer Intellektualisierung einhergehen. Die differenzierte Zulassung, die wir jetzt in der C-Vorlage haben, stellt kein Präjudiz gegen eine allfällige Grundstufe dar.

Eben haben wir unser Gesetz dem EDK-Reglement angepasst. Nun soll – welche Absurdität! – mit dem Rückkommensantrag Michel Baumgartner sofort wieder eine schwer wiegende Differenz zur EDK geschaffen werden, in den Augen anderer Kantone wieder eine Zürcher Luxus- oder Besserwisserlösung mehr! Diese Lösung wird zwar als Fortschritt verkauft, könnte sich aber schneller als erwartet als Rückschritt erweisen, denn die jungen Männer und Frauen, die gezielt eine Ausbildung für die Vorschulstufe einschlagen wollen, werden dank der Freizügigkeit einen ausserkantonalen kürzeren Lehrerbildungsgang wählen. Erfahrungsgemäss führt Bildungstourismus in andere Kantone früher oder später zum Lehrkräftemangel im ursprünglichen Wohnkanton, es sei denn, man würde dann im Kanton Zürich Feuerwehrübungen veranstalten, ähnlich wie jetzt beim Pflegepersonal.

Warum verlangt man von jungen Menschen eine gymnasiale Matur, wenn viele diesen Weg gar nicht einschlagen wollen oder diesen nicht schaffen, weil sie über andere Fähigkeiten verfügen als bloss über kognitive Kompetenzen? Die gymnasiale Matur stellt auch eine soziale Barriere dar. Diese Tatsache schleckt keine Geiss weg, auch wenn es für die Linke – Arm in Arm mit der FDP – Mode geworden ist, elite-

orientiert zu politisieren.

Zum Sackgassenargument: Dieses sticht nicht, weil die EDK ausdrücklich Wert darauf legt, dass gesamtschweizerisch ein anerkanntes Lehrdiplom zu einer weiteren Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule befähigt.

Mein wichtigstes Motiv, warum ich mich für die DMS als Zulassung wehre, ist der drohende Trend zur Intellektualisierung der Bildung. Ich erlaube mir, einen kritischen sozialdemokratischen Beobachter der Bildungsreformen zu zitieren, der lange Jahre sowohl junge Männer und Frauen am Gymnasium als auch an der DMS unterrichtete. Das Zitat stammt aus dem Winterthurer Stadtblatt, der ehemaligen AZ: «Die beiden Lehrgänge sind grundverschieden. Während die gymnasiale Ausbildung kopflastig ist, bietet die Diplommittelschule eine breite Auswahl von Fächern mit Betonung des Musischen und des Sozialen an. Dementsprechend verschieden sind die Absolventinnen beider Lehrgänge. Was würde erreicht, wenn man eine Matur für die Grundstufenlehrkräfte voraussetzte? Man würde begabten und engagierten jungen Frauen eine Ausbildungsmöglichkeit wegnehmen und sie in andere Berufe zwingen.» Ich frage Sie: Ist dies Frauenförderung, ist dies Chancengleichheit? Es gibt keinen sichereren Weg, die Intellektualisierung der Vorschule zu forcieren als die Zwangszulassung über die kopflastige Matur. Ganz besonders für die Vorschulstufe sind nicht gymnasiale Physik-, Englisch- oder Mathematikkenntnisse nötig, sondern vor allem Erziehungskompetenzen, Kreativität und musische Kompetenz. Emotionale und soziale Intelligenz aber können selbst über das längste Universitätsstudium nicht angeeignet werden. Emotionale und soziale Kompetenzen sind nicht zuletzt auch eine Frage der Erziehung und der Veranlagung.

Nur wenn unsere einseitige Intelligenzmessung korrigiert und die nicht kognitiven Fähigkeiten mehr gewichtet werden, können die verschiedenen Bildungsstufen als gleichwertig eingestuft werden, sicher aber nicht über einen Zulassungseintopf!

Klara Reber (FDP, Winterthur): Es ist eine Tatsache, dass sowohl die Universität Zürich als auch die Gymnasien heute überfüllt sind. Wir haben Fachhochschulen gegründet, welche sehr gut funktionieren. Einige von ihnen haben aber bereits zu wenig Studenten. Der Zugang zu den Fachhochschulen unterscheidet sich bewusst von demjenigen zur Universität. Ich finde es unangemessen, dass man jetzt für Kindergärtnerinnen eine gymnasiale Matur verlangt. Wie einige meiner Vorredner bezweifle ich, dass Kindergärtnerinnen besser qualifiziert sind, wenn sie einen Maturabschluss haben. Ich will nicht das Gegenteil behaupten, bin aber der Meinung, dass eine Diplommittelschule genügt, um eine solche Fachhochschule zu besuchen. Auch Frauen, die eine Matur haben, können sich nach wie vor zur Kindergärtnerin ausbilden lassen. Ich sehe auch gar kein Problem bezüglich der Gleichstellung von Männern und Frauen. Beide Geschlechter können gemäss Beschluss der ersten Lesung eine Ausbildung zur Kindergartenlehrkraft absolvieren, wenn sie einen DMS-Abschluss haben. Es wird für Kindergärtnerinnen kein Problem sein, eine Zulassungsprüfung zu bestehen, um sich zur Primarlehrkraft weiterbilden zu können. Wenn wir aber auch für Kindergärtnerinnen die gymnasiale Matur vorschreiben, wird dies dazu führen, dass die Hochschulen noch stärker überbelegt und die Gymnasien noch stärker beansprucht sind.

Meiner Meinung nach müsste man das Umgekehrte tun. Wir haben heute schon einen Primarlehrermangel. Man müsste auch für diese Stufe keine gymnasiale Matur mehr verlangen. Das wäre viel konsequenter und würde der Idee der Fachhochschulen viel besser entsprechen

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Die Fraktion der Grünen wird dem Antrag Michel Baumgartner zustimmen. Eine ganze Berufsgruppe sagt grossmehrheitlich Ja zu einer Veränderung, was selten genug vorkommt. Trotz höherer Eintrittshürde haben sich die Kindergärtnerinnen für den Zutritt zur Pädagogischen Hochschule ausgesprochen. Sie erleben in ihrem Kindergarten real, wie sich dieser gewandelt hat und wie sich die Kinder verändert haben; sie wollen für die Aufgaben der Zukunft gerüstet sein. Mit der Zulassung Matur oder Berufslehre und Berufspraxis mit guter Allgemeinbildung und Eintrittsverfahren garantieren wir, dass das Studium an der Pädagogischen Hochschule zur Fachausbildung genutzt werden kann und nicht zur Aufarbeitung von Mängeln in der Allgemeinbildung. Soziale Barrieren gab es frü-

her schon, Willy Germann, und es gibt sie auch jetzt. Wer die DMS besuchen will, muss eine Aufnahmeprüfung machen; dies gilt auch für Frauen und Männer, die eine Matur haben.

Eine wichtige Aufgabe im Lehrerberuf ist die Zusammenarbeit im Team und zwar stufenübergreifend. Mit einer gemeinsamen Ausbildung aller an der Volksschule beteiligten Lehrkräfte fördern wir die Kenntnisse und das Verständnis der Lehrerinnen und Lehrer für alle Stufen. Durch die einheitliche Zulassungsbedingungen kommen wir weg vom Sackgassenberuf. Stimmen die Voraussetzungen, kann sich eine Kindergärtnerin im Verlauf ihres Berufslebens zur Primar- oder Oberstufenlehrkraft weiterbilden. Frauen arbeiten heute nicht mehr nur einige Jahre bis zur Verheiratung und den Kinderjahren in ihrem Beruf; das sollte sich eigentlich herumgesprochen haben. Es muss darum alles getan werden, damit die typischen Frauensackgassenberufe verschwinden. Nicht zuletzt würde dieser Beruf vielleicht auch für Männer interessant. Männer wählen keine Sackgassenberufe. Das halte ich übrigens für eine der seltenen weisen Entscheidungen, welche von Männern getroffen werden.

Die Kindergärtnerinnen leisten gleichwertige pädagogische Arbeit wie alle anderen Lehrkräfte. Wie in allen Lehrberufen braucht es Einfühlungsvermögen, Beobachtungsgabe und die Fähigkeit, Wahrnehmungen zu analysieren und Strategien zu Problemlösungen zu entwickeln. Hohe kognitive Fähigkeiten sind zentral. Das heisst aber nicht, dass der Kindergarten jetzt verkopft oder verschult werden soll. Wir müssen von dieser unseligen Diskussion um Herz oder Kopf wegkommen; es gibt keinen Kopf ohne Herz. Die Kindergärtnerin ist übrigens eine wirkliche Allrounderin. Sie muss musische, handwerkliche und kognitive Förderung betreiben. Als Zuschauerin in einem Kindergarten kann man den Eindruck haben, hier werde nur nach Lust und Laune «gfätterlet»; erstaunlicherweise meinen das auch einige Lehrkräfte. Hinter jeder Lektion steckt aber ein Lektionenziel. Das bedeutet Vorbereitung, Umsetzung und Evaluation. Individuelle Förderung der Kinder ist selbstverständlich. An die Kindergärtnerinnen werden also dieselben Anforderungen gestellt wie an die Lehrerinnen und Lehrer.

In den Fraktionen und auch im Foyer hörte man immer wieder, dass es für den Beruf der Kindergärtnerin keine Matur brauche. Es ist kein Zufall, dass diese Diskussion genau bei diesem typischen Frauenberuf geführt wird. Wenn wir schon über die Voraussetzung Matur oder nicht diskutieren, dann bitte betreffend aller Lehrkräfte der Volksschule. Warum nicht generell den Lehrerberuf als Zweitberuf? Warum braucht ein Unterstufenlehrer eine Matur und eine Kindergärtnerin nicht? Für einen Oberstufenlehrer wäre Lebenserfahrung und Erfahrungen in einem anderen Beruf oft wichtiger als eine ununterbrochene Schulkarriere und eine hohe fachwissenschaftliche Ausbildung. Hier geht es um eine Prestigefrage. Wenn Sie sich diese heute nicht stellen wollen – und davon gehe ich aus –, dann gehört die Kindergärtnerin als gleichwertige Lehrkraft der Volksschule an die Pädagogische Hochschule.

Ich bitte Sie, dem Antrag Michel Baumgartner zuzustimmen.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Ich gehe mit Michel Baumgartner durchaus einig, dass die Lehrtätigkeit an der Vorschulstufe sehr anspruchsvoll ist. Gerade deshalb wollen wir der menschlich-musischen Seite auf dieser Stufe mehr Gewicht geben und nicht bereits kognitive Fächer einbauen. Auch betreffend Namensaufruf gehe ich mit ihm einig. Wir wollen wissen, wer nur noch eine kopflastige Ausbildung der Kindergartenlehrkräfte will. Alle Mitglieder der Kommission wollen ein offenes Gesetz. Modulartige Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten sowie Weiterbildungsangebote sollen gegeben sein. Mit dieser Regelung ist dies erreicht. Wir haben die Berufsmaturität, die Diplomschulen sowie der nachträgliche Einstieg über eine Berufstätigkeit – transparenter kann man es gar nicht mehr haben!

Hören Sie doch endlich auf mit dem Sackgassenargument! Mit der vorliegenden Regelung beschreibt selbst die EDK, dass sämtliche Möglichkeiten nach oben offen sind. Mit Absatz 2 haben wir die DMS gesichert. Die DMS-Absolventinnen können einsteigen; sie haben eine unumstritten gute Ausbildung. Mit den Absätzen 3 und 4 wird die Sackgasse ohnehin bekämpft, weil jede weitere Ausbildungsstufe möglich ist. Mit einer Zusatzausbildung kann man auch in die Primarschulstufe eintreten. Der Diplomabschluss berechtigt zum Zugang an alle Fachhochschulen, sei es nun Sozialarbeit, Gestaltung oder Gesundheitsberufe.

Ich bitte Sie, der jetzigen Regelung zuzustimmen. Sie ist sehr offen und entspricht dem, was wir eigentlich wollten.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Ich habe mit grosser Verwunderung Ihrer engagierten Diskussion zugehört; sie hat nämlich nicht sehr

viel mit dem Antrag von Michel Baumgartner zu tun. Vielleicht liegt das daran, dass unsere Schule schon so weit intellektualisiert ist, dass man die Bedeutung des Wortes «oder» nicht mehr kennt. Es heisst im Antrag Michel Baumgartner zu § 7 ausdrücklich: 1. Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder ein bestandenes Aufnahmeverfahren usw. Es ist also keineswegs so, dass die Maturität das einzige Zulassungsinstrumentarium wäre, um eine Lehrerausbildung für die Vorschulstufe absolvieren zu können.

Ich beantrage Ihnen eindringlich, dem Antrag Michel Baumgartner zuzustimmen. Er bietet genau das, was wir in der modernen Berufswelt brauchen, nämlich eine liberale Lösung, die verschiedene Wege offenlässt und unterschiedlichen Lebensläufen gerecht wird. Sie ist zudem flexibel. Die Lehrkräfte haben mit ihrer einmal erworbenen Berufsausbildung eine breite Grundlage, um im Laufe ihres Berufslebens Stufenwechsel vorzunehmen und damit auch ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten.

Die Gefahr, dass der Kindergarten verschult wird, wird offenbar von denjenigen Leuten hochstilisiert, die glauben, dass der Mensch erst ab sieben Jahre intellektuelle Bedürfnisse entwickelt. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass die Sprachentwicklung in den ersten zwei Lebensjahren geschieht. Das ist einer der intellektuell absolut anspruchsvollsten Vorgänge, die sich im Laufe des menschlichen Lernens überhaupt abspielen.

Stimmen Sie dieser liberalen und flexiblen Lösung zu, damit all diese Befürchtungen betreffend Einseitigkeit, die Sie zu Recht haben, ausgeräumt werden können.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Sackgassenberuf, gleichwertige Ausbildung, Gleichstellungsforderungen – das alles hat seine Richtigkeit. Als Mutter möchte ich jetzt einmal von den Kindern sprechen; das haben bis jetzt die wenigsten hier drin getan. Ich habe die ersten Kindergartentage meiner beiden Buben in lebhaftester Erinnerung. Gefühlslage: gemischt – Hoffnung, Freude, Ängste. Wie werden sie sich in dieser neuen Lebensvorgabe zurechtfinden? Werden sich sprachliche, motorische oder soziale Defizite zeigen? Wir hatten Glück. Eine Glücksfrage darf aber der erste Schritt in unser Bildungssystem nicht sein. Viele von Ihnen sind Eltern und haben erlebt, wie Kinder die ersten Schritte tun. So aufmerksam wie Eltern die ersten

Schritte ihrer Kinder verfolgen und unterstützen, so aufmerksam müssen wir die ersten Schritte der Kinder in dieses Bildungssystem verfolgen und unterstützen. Das erspart manche Abstürze.

Wir sollten die Ausbildung für die Vorschullehrkräfte nicht in das Hundehaus des Lernens platzieren. Die Entwicklung der Vorschulstufe soll in diejenige der Volksschule einbezogen werden, und zwar im Interesse unserer Kinder. Wenn Sie dem Antrag Michel Baumgartner nicht zustimmen, dann wird dies nicht geschehen. Ich möchte Ihnen das am RESA-Projekt belegen: Der Kindergarten wurde explizit aus dem RESA-Projekt ausgeschlossen. Warum? Es gibt keine Daten und vermutlich auch keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen für dieses RESA-Projekt. Mit der Integration des Kindergartens in die Pädagogische Hochschule würde sich das ändern, selbst dann, wenn Kindergärten Gemeindesache bleiben. Im Kindergarten ist Früherkennung zentral, Therapien am erfolgreichsten. Nebenbei bemerkt wäre das ein günstigerer Weg als spätere Therapien. Den Kindern würde vieles erspart.

Ich bitte Sie in erster Linie wegen den Kindern, der Integration der Vorschulstufe in die Pädagogische Hochschule zuzustimmen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Wie Sie sehen, ist die Frage nach wie vor heiss umstritten. Ich bin auch nicht dafür, dass wir einander gegenseitig einschüchtern, Willy Germann. Das wäre schlechter Stil und hat ebenfalls nicht viel mit Herz zu tun. Die Gegner der Kommissionsvorlage müssen zugestehen, dass alle, die sich seit der ersten Lesung geäussert haben, die Meinung der Kommission teilen. Es sind dies der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband als repräsentative Dachorganisation aller Lehrkräfte, der Verband der Kindergärtnerinnen Zürich, welcher die unmittelbar Betroffenen vertritt, die Vereinigung zürcherischer Kindergartenbehörden, also Behördenmitglieder mit einem direkten Einblick in den Kindergartenalltag, die Konferenz der Kindergarteninspektorinnen als verantwortliche Aufsichtsbehörde sowie die Dozentinnen des Kindergarten- und Hortseminars als Ausbildungsfachleute.

Zur inhaltlichen Ebene ist genug gesagt worden. Wir haben darzustellen versucht, dass der Kindergarten nicht länger isoliert und statisch betrachtet werden darf. Er muss ein Teil der Volksschule werden, weil diese Phase in der Entwicklung unserer Kinder äusserst bedeutsam ist.

Zur institutionellen Ebene: Das Basisjahr soll der Stufenorientierung dienen. Wenn die Kindergärtnerinnen, deren Eignung überprüft werden soll, gar keine echte Wahl haben, ist das eine unschöne Sache. Wir wollen stufenübergreifende Angebote, denn diese sind für den Zusammenhalt im Volksschulwesen wichtig. Auch da ist es doch schwer vorstellbar, dass wir Leute mit weniger Voraussetzungen neben solchen mit der offiziellen Zugangsvoraussetzung gemäss § 7 haben. Es ist aus unserer Sicht unschön, bei einer neuen Lösung solche Ungleichheiten einzubauen.

Die EDK ist, wie bei der Lösung für die Sekundarstufe I, bei einem Kompromiss. Sie kann ihre Meinung aber jederzeit ändern. Wir wollten einen sanften schrittweisen Übergang in die Richtung, die wir als zwingend erachten. Wir sind überzeugt, dass die Inhalte ändern werden

Zur berufspolitischen Ebene: Sackgassenberuf und Zweitklassigkeit sind Schlagworte. Denken Sie daran, dass wir diese Matur nicht aus freien Stücken eingesetzt haben; unsere Kommission ist überhaupt nicht maturagläubig. Es wäre interessant festzustellen, was ein Maturand kann und was nicht. Von aussen wird uns ganz klar signalisiert, dass Lehrerbildung auf Hochschulstufe stattfindet. Deshalb stellt sich natürlich die Frage, ob Kindergärtnerin ein vollwertiger pädagogischer Beruf ist oder nicht. Die Kommission ist der Meinung, dass dies der Fall ist. Wenn dem so ist, dann soll auch der Zugang gleich sein. Ich muss mich noch einmal dagegen verwahren, dass wir Leute ausschliessen. Im Gegensatz zur Regierung hat die Kommission die Lehrerbildung generell für die Berufsmaturanden und Berufsleute via Aufnahmeverfahren geöffnet. Man könnte doch auch bei einem guten Reallehrer nicht zwingend sagen, er könne nur gut sein, wenn er eine gymnasiale Matur absolviert habe. Solche Ausbildungsanforderungen sind nichts anderes als relativ rudimentäre Orientierungshilfen. Wir wissen alle, dass es bessere und präzisere Eignungsabklärungen gäbe, zu denen wir aber, insbesondere auf Grund des Aufwandes, nicht im Stande sind.

Ich glaube nicht, dass die Maturaquote mit der Annahme des Kommissionsantrages aufgebläht würde. Die potenziellen Kindergärtnerinnen stehen alle schon bereit. Als Inhaber einer Matur scheuen sich aber, in einen Beruf einzutreten, in dem sie sich, wie alle diese Schreiben zeigen, als zweitklassig empfinden. Das beweist, dass das

berufspolitische Argument tatsächlich wichtig ist. Letztlich sind wir alle auch Personalchefs des Zürcher Bildungswesens.

Ich bin nach wie vor überzeugt, dass der Vorschlag der Kommission in jeder Hinsicht konsistent und nachvollziehbar ist. Es würde mich sehr freuen, wenn Sie diese zweite Lesung dafür nutzen würden, auf Anhieb eine Pädagogische Hochschule aus einem Guss zu schaffen. Stimmen Sie dem Antrag Michel Baumgartner zu!

#### Regierungsrat Ernst Buschor: Drei Vorbemerkungen:

- 1. Die Frage, gymnasiale Matur oder DMS, hat nichts mit der Volksschulreform zu tun.
- 2. Zu Oskar Bachmann: Ich möchte klarstellen, dass niemand einen kopflastigen Kindergarten will.
- 3. Die EDK hat zwar die DMS zugelassen. Die Situation ist im Augenblick so, dass die Westschweiz zur Gymnasialmatur tendiert, neuestens auch die Kantone Bern und Wallis als Deutschschweizer Kantone. Hier ist also das Feld doch etwas breiter offen.

Für mich war der eindrückliche Wunsch der Kindergärtnerinnen- und der Lehrerorganisationen massgebend, diese Gleichstellung vorzunehmen. Ich respektiere ihn; wir können ihm zustimmen. Es gibt im Übrigen auch musisch-freundliche Maturaprofile, Willy Germann. Gabriela Winkler hat auch auf die Offenheit der Regelung hingewiesen. Es ist ja nicht so, dass man nachher nicht Kindergärtnerin werden kann, man muss sich lediglich etwas nachqualifizieren.

### Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung über § 6 unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen 44 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 30 Stimmen erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

## Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Kommissionsantrag zu § 6 stimmen folgende 91 Ratsmitglieder:

Achermann Christian (SVP, Winterthur); Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf); Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich); Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Bachmann Ernst (SVP, Zürich); Bachmann Oskar

(SVP, Stäfa); Bachmann Ruedi (SVP, Winterthur); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Bergmann Adrian (SVP, Meilen); Binder Fredi (SVP, Knonau); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Bosshard Werner (SVP, Rümlang); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Bütler Vinzenz (CVP, Wädenswil); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Denzler Oskar (FDP, Winterthur); Dobler Bruno (parteilos, Lufingen); Dollenmeier Stefan (EDU, Rüti); Duc Pierre-André (SVP, Zumikon); Egloff Hans (SVP, Aesch b. B.); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fehr Hansjörg (SVP, Kloten); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Frehsner-Aebersold Rosmarie (SVP, Dietikon); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Furrer Werner (SVP, Zürich); Germann Willy (CVP, Winterthur); Good Peter (SVP, Bauma); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Habicher Lorenz (SVP, Zürich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Halter Otto (CVP, Wallisellen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heuberger Rainer (SVP, Winterthur); Hollenstein Erich (LdU, Zürich); Honegger Andreas (FDP, Zollikon); Honegger Werner (SVP, Bubikon); Hürlimann Werner (SVP, Uster); Isler Ulrich (FDP, Seuzach); Jucker Johann (SVP, Neerach); Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Knellwolf Ernst (SVP, Elgg); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich); Krebs Kurt (SVP, Zürich); Kübler Ueli (SVP, Männedorf); Kuhn Bruno (SVP, Lindau); Leibundgut Jürg (SVP, Zürich); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.); Mächler Peter (SVP, Zürich); Meyer Ernst (SVP, Andelfingen); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Moor-Schwarz Ursula (SVP, Höri); Mörgeli Christoph (SVP, Stäfa); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Müller Thomas (EVP, Stäfa); Noser Ruedi (FDP, Hombrechtikon); Portmann Hans-Peter (FDP, Zürich); Ramer-Stäubli Blanca (CVP, Urdorf); Reber Klara (FDP, Winterthur); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Rutschmann Hans (SVP, Rafz); Sallenbach Hansueli (FDP, Wallisellen); Schellenberg Georg (SVP, Zell); Schibli Ernst (SVP, Otelfingen); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich); Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Schwitter Stephan (CVP, Horgen); Sidler Bruno (SVP, Zürich); Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Stutz-Wanner Inge (SVP, Marthalen); Styger-Bosshard Maria (SaS, Zürich); Styger Laurenz (SVP Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Toggweiler Theo (SVP, Zürich); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Walliser Bruno (SVP, Volketswil); Walti

Beat (FDP, Erlenbach); Wild Hans (SaS, Zürich); Wuhrmann Heinrich (SVP, Dübendorf); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Züllig Hansueli (SVP, Zürich); Züst Ernst (SVP, Horgen); Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil); Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Gegen den Kommissionsantrag zu § 6 und damit für den Antrag Michel Baumgartner stimmen folgende 72 Ratsmitglieder:

Annen Ueli (SP, Illnau-Effretikon); Arnet Esther (SP, Dietikon); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Bernoulli-Schürmann Rita (FDP, Dübendorf); Bertschi Jean-Jacques (FDP, Wettswil a. A.); Bielmann Peter F. (CVP, Zürich); Bornhauser Martin (SP, Uster); Brändli Sebastian (SP, Zürich); Briner Lukas (FDP, Uster); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Buchs Hugo (SP, Winterthur); Büsser-Beer Marie-Therese (Grüne, Rüti); Cahannes Franz (SP, Zürich); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Chanson Robert (FDP, Zürich); Dähler Thomas (FDP, Zürich); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egg Bernhard (SP, Elgg); Eugster-Wick Yvonne (CVP, Männedorf); Fehr Mario (SP, Adliswil); Filli Peider (AL, Zürich); Fischer Hans Jörg (SD, Egg); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Furrer Käthi (SP, Dachsen); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Guex Gaston (FDP, Zumikon); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Guyer Esther (Grüne, Zürich); Heiniger Thomas (FDP, Adliswil); Heinimann Armin (FDP, Illnau-Effretikon); Huber Severin (FDP, Dielsdorf); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang); Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden): Jud Ernst (FDP, Hedingen); Keller Ruedi (SP, Hochfelden); Keller Ueli (SP, Zürich); Kosch-Vernier Jeanine (Grüne, Rüschlikon); Kündig Jörg (FDP, Gossau); Kupper Erwin (SD, Elgg); Lalli Emy (SP, Zürich); Lehmann Luzia (SP, Oberglatt); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Oser Peter (SP, Fischenthal); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Pillard Luc (SP, Illnau-Effretikon); Püntener Toni W. (Grüne, Zürich); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Spieler Willy (SP, Küsnacht); Spillmann Charles (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Tremp Johanna (SP, Zürich); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Vollenwyder Martin (FDP, Zürich); Vonlanthen Peter (SP, Oberengstringen); Waldner Liliane (SP, Zürich); Winkler Gabriela (FDP, Oberglatt); Ziegler Sabine (SP, Zürich); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Ziltener Erika (SP, Zürich); Zopfi Helga (FDP, Thalwil).

#### Abwesend sind folgende 10 Ratsmitglieder:

Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Balocco Claudia (SP, Zürich); Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Hösly Balz (FDP, Zürich); Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich); Meier Thomas (SVP, Zürich); Riedi Anna-Maria (SP, Zürich); Ruggli Marco (SP, Zürich); Werner Markus J. (CVP, Niederglatt).

Der Stimme enthalten haben sich folgende 6 Ratsmitglieder:

Bäumle Martin (Grüne, Dübendorf); Isler Thomas (FDP, Rüschlikon); Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schürch Christoph (SP, Winterthur).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat gemäss Reglement der Ratspräsident.

# Der Kantonsrat gibt dem Kommissionsantrag zu § 6 mit 91 : 72 Stimmen den Vorzug.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

#### Verschiedenes

# Hinweis zur Behandlung der Vorlage 3719, Genehmigung der Statuten der Flughafen Zürich AG

Ratspräsident Richard Hirt: Die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr hat an ihrer Sitzung vom 14. September 1999 den Entwurf der Statuten der Flughafen Zürich AG, Vorlage 3719, zu Handen des Kantonsrates beraten. Für die Behandlung im Rat schlägt die KEVU die reduzierte Debatte vor. Ich bin zusammen mit der Mehr-

heit der Geschäftsleitung der Meinung, dass die von der Kommission speditiv beratenen Statuten ein weiteres Entscheidungskriterium für die Abstimmung über das Flughafengesetz sind. Ich habe deshalb die Absicht, die Statuten an der nächsten Sitzung zu behandeln, wie ich dies seit längerer Zeit auf der Vorschau angekündigt habe.

Die SP-Fraktion reicht mit Schreiben vom 19. Oktober 1999 rechtzeitig den Antrag auf freie Debatte ein. Darüber werden wir zu Beginn der Nachmittagssitzung abstimmen und zwar, wie im Geschäftsreglement vorgesehen, ohne Diskussion im schriftlichen Verfahren. Mit gleichem Datum reicht die SP-Fraktion einen Ordnungsantrag ein, die Beratung der Statuten sei auf eine Sitzung nach der Volksabstimmung zu verschieben. Gemäss § 9 des Geschäftsreglements bestimmt das Präsidium mit der Einladung zur Sitzung die Reihenfolge der Behandlungsgegenstände. Der Rat kann die vorgeschlagene Liste ändern. Aus Effizienzgründen bin ich aber bereit – dies ausdrücklich ohne Präjudiz! – den Ordnungsantrag über die vorgesehene nächste Traktandenliste ebenfalls heute Nachmittag zu behandeln, sofern dann der Antrag gestellt und begründet wird. Dieses Vorgehen erleichtert den Fraktionen und dem Präsidium die Vorbereitung der nächsten Sitzung. Ich werde aber die Worterteilung zum Ordnungsantrag auf eine Sprecherin bzw. einen Sprecher pro Fraktion beschränken, wie dies in § 16 des Geschäftsreglements vorgesehen ist.

#### Resultate der Nationalratswahlen

Mit grosser Verspätung sind endlich die Resultate aus dem Kaspar Escher-Haus eingetroffen; das ist nicht gerade ein kundenfreundliches Verhalten. Aus unserem Kreis sind gewählt: Christoph Mörgeli und Bruno Zuppiger von der SVP, Mario Fehr von der SP und Rudolf Aeschbacher von der EVP. Ich gratuliere den Gewählten recht herzlich zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche ihnen alles Gute. (Applaus.) Die nicht Gewählten möchte ich trösten: Ich bin auch nicht gewählt worden – aber es gibt ein Leben nach den Wahlen!

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Zürich, den 25. Oktober 1999 Die Protokollführerin: Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 15. November 1999.